

Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2016/5

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Wettbewerbskommission

CH-3003 Bern
(Herausgeber)

Vertrieb:

BBL

Vertrieb Bundespublikationen
CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Preis Einzelnummer:

CHF 30.-

Preis Jahresabonnement:

CHF 120.- Schweiz

CHF 120.- Ausland (portofrei)

(Form: 727.000.16/5)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commission de la
concurrence

CH-3003 Berne
(Editeur)

Diffusion:

OFCL

Diffusion publications
CH-3003 Berne

www.publicationsfederales.admin.ch

Prix au numéro:

CHF 30.-

Prix de l'abonnement annuel:

CHF 120.- Suisse

CHF 120.- étranger (franco de port)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commissione della
concorrenza

CH-3003 Berna
(Editore)

Distribuzione:

UFCL

Distribuzione pubblicazioni
CH-3003 Berna

www.pubblicazionifederali.admin.ch

Prezzo per esemplare:

CHF 30.-

Prezzo dell'abbonamento:

CHF 120.- Svizzera

CHF 120.- estero (porto franco)

Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2016/5

Publikationsorgan der schweizerischen Wettbewerbsbehörden. Sammlung von Entscheidungen und Verlautbarungen zur Praxis des Wettbewerbsrechts und zur Wettbewerbspolitik.

Organe de publication des autorités suisses de concurrence. Recueil des décisions et communications sur le droit et la politique de la concurrence.

Organo di pubblicazione delle autorità svizzere in materia di concorrenza. Raccolta di decisioni e comunicazioni relative al diritto e alla politica della concorrenza.

Februar/février/febbraio 2017

Systematik	A	Tätigkeitsberichte
	A 1	Wettbewerbskommission
	A 2	Preisüberwacher
	B	Verwaltungsrechtliche Praxis
	B 1	Sekretariat der Wettbewerbskommission
	1	Vorabklärungen
	2	Empfehlungen
	3	Stellungnahmen
	4	Beratungen
	5	BGBM
	B 2	Wettbewerbskommission
	1	Vorsorgliche Massnahmen
	2	Untersuchungen
	3	Unternehmenszusammenschlüsse
	4	Sanktionen
	5	Andere Entscheide
	6	Empfehlungen
	7	Stellungnahmen
	8	BGBM
	9	Diverses
	B 3	Bundesverwaltungsgericht
	B 4	Bundesgericht
	B 5	Bundesrat
B 6	Preisüberwacher	
B 7	Kantonale Gerichte	
B 8	Bundesstrafgericht	
C	Zivilrechtliche Praxis	
C 1	Kantonale Gerichte	
C 2	Bundesgericht	
D	Entwicklungen	
D 1	Erlasse, Bekanntmachungen	
D 2	Bibliografie	
E	Diverses	

Systematique	A	Rapports d'activité
	A 1	Commission de la concurrence
	A 2	Surveillance des prix
	B	Pratique administrative
	B 1	Secrétariat de la Commission de la concurrence
	1	Enquêtes préalables
	2	Recommandations
	3	Préavis
	4	Conseils
	5	LMI
	B 2	Commission de la concurrence
	1	Mesures provisionnelles
	2	Enquêtes
	3	Concentrations d'entreprises
	4	Sanctions
	5	Autres décisions
	6	Recommandations
	7	Préavis
	8	LMI
	9	Divers
	B 3	Tribunal administratif fédéral
	B 4	Tribunal fédéral
	B 5	Conseil fédéral
B 6	Surveillant des prix	
B 7	Tribunaux cantonaux	
B 8	Tribunal pénal fédéral	
C	Pratique des tribunaux civils	
C 1	Tribunaux cantonaux	
C 2	Tribunal fédéral	
D	Développements	
D 1	Actes législatifs, communications	
D 2	Bibliographie	
E	Divers	

Sistematica	A	Rapporti d'attività
	A 1	Commissione della concorrenza
	A 2	Sorveglianza dei prezzi
	B	Prassi amministrativa
	B 1	Segreteria della Commissione della concorrenza
	1	Inchieste preliminari
	2	Raccomandazioni
	3	Preavvisi
	4	Consulenze
	5	LMI
	B 2	Commissione della concorrenza
	1	Misure cautelari
	2	Inchieste
	3	Concentrazioni di imprese
	4	Sanzioni
	5	Altre decisioni
	6	Raccomandazioni
	7	Preavvisi
	8	LMI
	9	Diversi
	B 3	Tribunale amministrativo federale
	B 4	Tribunale federale
	B 5	Consiglio federale
B 6	Sorvegliante dei prezzi	
B 7	Tribunali cantonali	
B 8	Tribunale penale federale	
C	Prassi dei tribunali civili	
C 1	Tribunali cantonali	
C 2	Tribunale federale	
D	Sviluppi	
D 1	Atti legislativi, comunicazioni	
D 2	Bibliografia	
E	Diversi	

Inhaltsübersicht / Sommaire / Indice**2016/5****A Tätigkeitsberichte
Rapports d'activité
Rapporti d'attività****A 2 Preisüberwacher
Surveillant des prix
Sorvegliante dei prezzi**

1. Jahresbericht 2016	1158
2. Rapport annuel 2016	1195
3. Rapporto annuale 2016	1231
4. Anhänge / annexes / allegati	1268

A Tätigkeitsberichte Rapports d'activité Rapporti d'attività

A 2 Preisüberwacher Surveillant des prix Sorvegliante dei prezzi

A 2	1. Jahresbericht des Preisüberwachers
-----	--

I.	EINLEITUNG UND ÜBERSICHT	1160
II.	AUSGEWÄHLTE THEMEN	1162
	1. Post - Einvernehmliche Regelung und Regulierungsbedarf	1162
	1.1 Verlängerung der einvernehmlichen Regelung von 2014	1162
	1.2 Zusätzliche Preisentlastungen	1162
	1.3 Regulierung	1162
	2. PostFinance AG – Einvernehmliche Regelung betreffend die Transaktionsgebühren	1163
	3. Öffentlicher Verkehr - Einigung über die Tarifmassnahmen 2016/2017	1164
	3.1 Auslöser der Tarifmassnahmen 2016/2017	1164
	3.2 Preis- und Massnahmenpaket	1164
	3.3 Massvoller Distanzzuschlag am Gotthard	1164
	3.4 Ausblick	1164
	4. Entwicklung der Fahrkosten im Strassen- und Schienenverkehr	1165
	5. Erdgas - Durchleitungspreise für Hochdrucknetze, Gasversorgungsgesetz	1166
	5.1 Hochdruck-Erdgasnetze: Gestaffelte Senkung des Kapitalkostensatzes	1166
	5.2 Gasversorgungsgesetz: Eine schlanke Regelung ist hinreichend	1167
	6. Telekommunikation	1168
	6.1 Revision des Fernmeldegesetzes (FMG)	1168
	6.2 Grundversorgung in der Telekommunikation	1169
	7. Behandlungsqualität und Kostenniveau von Schweizer Spitälern im Ländervergleich	1169
	8. Alters- und Pflegeheime - Tarifsenkungen und systemische Empfehlungen	1172
	8.1 Resultate aus Einzelfallprüfungen	1172
	8.2 Systemische Empfehlungen	1173
	9. Auslandspreisvergleich von Generika und patentabgelaufenen Originalmedikamenten	1173
	9.1 Ergebnis des Auslandspreisvergleichs	1173
	9.2 Notwendige Regulierungsmassnahmen	1175
	10. MiGeL - Anpassungsbedarf bei den Vergütungsmodalitäten	1176
	10.1 Wachstum des Marktes für Atemtherapiegeräte	1176
	10.2 Überhöhte Höchstvergütungsbeträge für nCPAP- und Heimventilationsgeräte	1176
	10.3 Empfehlungen der Preisüberwachung	1177

11. Grenzschutz bei landwirtschaftlichen Produkten: Jährliche Mehrkosten von über 2 Mia. Franken	1178
11.1 Ziele der Untersuchung und methodisches Vorgehen	1178
11.2 Ergebnisse	1178
11.3 Auslegung und Interpretation der Daten	1180
11.4 Folgen des Zollschatzes	1180
12. Notariatstarife	1181
12.1 Revision der Notariatstarife im Kanton Waadt	1181
12.2 Notariatstarife im Kanton Genf	1182
12.3 Fazit	1183
III. STATISTIK	1184
1. Hauptdossiers	1184
2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG	1185
3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG	1187
4. Marktbeobachtungen	1192
5. Publikumsmeldungen	1193
IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	1194
1. Gesetzgebung	1194
1.1 Verfassung	1194
1.2 Gesetze	1194
1.3 Verordnungen	1194
2. Parlamentarische Vorstösse	1194
2.1 Motionen	1194
2.2 Postulate	1194
2.3 Interpellationen	1194
3. Andere Bundesratsgeschäfte	1194

I. EINLEITUNG UND ÜBERSICHT

Wie angekündigt setzte der Preisüberwacher 2016 seine Prioritäten bei den Preisen und Tarifen im *Basisinfrastrukturbereich*. Einen weiteren Schwerpunkt setzte er bei den Preisen und Tarifen im *Gesundheitssektor*.

Mit der **Schweizerischen Post AG** einigte sich der Preisüberwacher auf eine Verlängerung der im Januar 2014 geschlossenen einvernehmlichen Regelung und damit auf ein Preismoratorium bis Ende 2017. Zusätzlich konnte eine Vereinbarung über ein Massnahmenpaket im Umfang von rund 12 Mio. Franken zu Gunsten der Postkundschaft getroffen werden. Zu diesen Massnahmen gehören die Senkung des Preises der SMS-Briefmarke, die Akzeptanz von Sendungen bis 5 cm Dicke als günstigere Briefsendung (statt Paket) auch von Privaten, sowie der Versand von zwei Gratisbriefmarken an jeden Schweizer Haushalt. Handlungsbedarf sieht der Preisüberwacher auf der gesetzgeberischen Ebene. Insbesondere müssen die regulatorischen Spielregeln verbessert werden, um überhöhte Preise aufgrund von Marktmacht zu verhindern.

Die von der Branche des **öffentlichen Verkehrs** für das Fahrplanjahr 2016/17 geplanten Tarifierhöhungen von durchschnittlich 3 Prozent waren gemäss Berechnungen des Preisüberwachers überdimensioniert und hätten bei entsprechender Umsetzung gegen die laufende einvernehmliche Regelung verstossen, wonach im Wesentlichen nur eine Überwälzung der Trassenpreiserhöhung zulässig ist. Nach langen Verhandlungen einigten sich der Preisüberwacher und die Transportunternehmen des Direkten Verkehrs im September 2016 auf ein Preis- und Massnahmenpaket von rund 50 Mio. Franken für 2017, welches in erster Linie die überdurchschnittlich starken Preiserhöhungen bei den Generalabonnements durch Rabatte kompensiert.

Im Jahr 2013 hatte eine Untersuchung des Preisüberwachers gezeigt, dass der öffentliche Verkehr seit 1990 gegenüber dem Privatverkehr in preislicher Hinsicht an Boden verloren hat. Gemäss der im Berichtsjahr vorgenommenen Aktualisierung dieser Analyse hat sich die Situation seither noch weiter Ungunsten des Schienenverkehrs entwickelt. Zu denken gibt vor allem, dass die Preisentwicklung im Bahnverkehr offensichtlich kaum durch Entwicklungen des wirtschaftlichen Umfelds wie die (Negativ-)Teuerung oder den Frankenkurs beeinflusst wird. Die divergierende Preis- bzw. Kostenentwicklung bei der Wahl des Transportmittels steht auch im Widerspruch zu den Mobilitätszielen des Bundes, welche auf einen grösseren Anteil des öffentlichen Verkehrs (Modal Split) ausgerichtet sind.

Gemäss der laufenden einvernehmlichen Regelung mit den **Hochdruck-Gasnetzbetreibern** von Oktober 2014 orientiert sich der durchschnittliche Kapitalzinssatz (WACC) für die Hochdruck-Erdgasnetze grundsätzlich an dem vom Bundesrat festgelegten WACC für Stromnetze. Nachdem der Bundesrat im Dezember 2015 entschieden hatte, Vorgaben für die Berechnung des WACC für Investitionen in Stromnetze in der Stromversorgungsverordnung anzupassen, stellte sich die Frage, ob der WACC der HD-Gasnetzbetreiber entsprechend zu senken sei. Der Preisüberwacher einigte sich nach langen Verhandlungen mit der Gasbranche darauf, die

strittige Bestimmung des Kapitalkostensatzes neu zu formulieren und den WACC für die Restlaufzeit der einvernehmlichen Regelung in einer Zusatzvereinbarung festzulegen. Danach wird die Höhe des WACC in vier Schritten bis 2020 von aktuell 4.9 Prozent auf 4.23 Prozent gesenkt.

Der Bundesrat hat im vergangenen Jahr eine Botschaft zur **Änderung des Fernmeldegesetzes** angekündigt. Das ist grundsätzlich eine erfreuliche Nachricht, denn damit kann den technologischen Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt Rechnung getragen werden. So wird die momentan auf das Kupfernetz beschränkte Regulierung von einer technologisch neutralen Regulierung abgelöst, wie dies der Preisüberwacher ausdrücklich empfohlen hatte. Allerdings geht die geplante Revision nicht weit genug, denn sie setzt eine für die Wettbewerbsstärkung auf dem Mobilfunkmarkt zentrale Massnahme nicht um: die Regulierung des Zugangs zu den Netzen der Mobilfunkkonzessionäre (Salt, Sunrise, Swisscom) für die Anbieter ohne eigenes Netz.

Im Hinblick auf die Erteilung der neuen Konzession ab 2018 hat der Bundesrat den Inhalt der **Grundversorgung in der Telekommunikation** in der Fernmeldeverordnung angepasst. Dazu unterbreitete der Preisüberwacher dem Bundesrat eine Empfehlung. Darin kritisierte er, dass die Preisobergrenzen zu hoch angesetzt sind, um im ganzen Land ein erschwingliches Telekommunikationsangebot zu gewährleisten. Die Preisobergrenzen von Fr. 23.45 (exkl. MWST) im Monat für den Telefonanschluss und von Fr. 55 (exkl. MWST) im Monat für den Telefonanschluss mit einem Internetzugang von 3 MBit/s Download-Übertragungsrate hätten entsprechend der Preis- und Kostenentwicklung im Telekommunikationsmarkt gesenkt werden müssen. Angesichts der hohen und weiterhin steigenden Bedeutung der Mobiltelefonie forderte der Preisüberwacher zudem, dass der Grundversorgungskonzessionärin für Anrufe vom Festnetz auf Mobiltelefone ebenfalls eine Preisobergrenze auferlegt wird. Die Beschränkung der Grundversorgung auf reine Festnetzanrufe ist eindeutig nicht mehr zeitgemäss.

Im Bereich der **Kehrichtverbrennung** schloss der Preisüberwacher drei einvernehmliche Regelungen ab. Energie Wasser Bern (EWB) verpflichtete sich den Grundtarif für die Anlieferung von Siedlungsabfällen um 10 Prozent von 140 Franken auf 126 Franken pro Tonne anzupassen. Mit SAIDEF SA wurde vereinbart, den Preis für die Behandlung von Abfällen der Aktionärsgemeinden innerhalb von drei Jahren um mindestens 12 Franken pro Tonne von 174 Franken auf maximal 162 Franken pro Tonne im Jahr 2019 zu senken (alle Preise exkl. MWST). Mit der VADEC SA vereinbarte der Preisüberwacher eine Verlängerung der 2013 abgeschlossenen einvernehmlichen Regelung. Bis Ende 2018 bleibt der Aktionärspreis dieser Anlage damit unverändert bei 180 Franken (exkl. MWST) pro Tonne. Ferner richtete der Preisüberwacher zahlreiche Empfehlungen zu den **Kehrichtgebühren** an die Gemeinden. Als Folge einer Intervention des Preisüberwachers verzichtete die Energie Wasser Bern schliesslich auf eine erhebliche Erhöhung der Preise für die **Fernwärme** aus der Kehrichtverbrennungsanlage Bern-Forsthaus. Das Unternehmen

verpflichtete sich, die geplante Tarifänderung ertragsneutral umzusetzen.

Im *Finanzsektor* erzielte der Preisüberwacher mit der **PostFinance AG** eine Vereinbarung über Preissenkungen bei Transaktionen, welche mit der PostFinance Card an den Karten-Terminals durchgeführt werden. Insgesamt sollten damit Preisreduktionen von mindestens 3,5 Mio. Franken für 2017 und mindestens 4 Mio. Franken für 2018 erreicht werden. Bereits 2015 hat der Preisüberwacher einen Bericht über die **Bankkontogebühren** publiziert. Diese Untersuchung zeigte, dass die Transfergebühren für Wertschriften und die Kontoauflösungsgebühren dazu führen können, dass der Wettbewerb nicht uneingeschränkt spielt und die Mobilität der Kundinnen und Kunden einschränkt. Der Preisüberwacher überwies im vergangenen Jahr dieses Dossier ans zuständige Staatssekretariat für Wirtschaft mit der Bitte zu klären, ob diese Art Gebühren vor der seit 2012 verschärften Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäss Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb standhalten.

Auf dem Gebiet des *Gesundheitswesens* beschäftigte sich der Preisüberwacher insbesondere mit den Spitälern, den Medikamentenpreisen und den Preisen der Produkte der Mittel- und Gegenständeliste. Er unterzog die **Behandlungsqualität der Schweizer Spitäler** einem internationalen Vergleich mit anderen Ländern. Der Vergleich zeigt, dass die Behandlungsqualität unserer Kliniken noch Steigerungspotential aufweist. Das Kostenniveau nimmt demgegenüber einen Spitzenplatz ein. Das Verhältnis zwischen Preis und Behandlungsqualität muss deshalb in den nächsten Jahren deutlich verbessert werden. Über seine Methodik bei der Prüfung **akutstationären Spitaltarifen** publizierte der Preisüberwacher einen Bericht. Diese Publikation gibt einen umfassenden Überblick zur Vorgehensmethodik der Preisüberwachung bei der Prüfung von Spitaltarifen und zeigt auf, wie der Preisüberwacher die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich Benchmarking umsetzt. Gleichzeitig kann der Bericht Leistungserbringern, Kassen und der Judikative als Wegleitung bei der Festsetzung von angemessenen Spitaltarifen dienen. Die Anstrengungen in den vergangenen Jahren haben zu einer Dämpfung der Preise in dreistelliger Millionenhöhe beigetragen.

Der neueste Auslandpreisvergleich des Preisüberwachers mit 20 umsatzstarken Wirkstoffen bestätigt, dass sowohl **Generika** als auch **patentabgelaufene Originalmedikamente** in der Schweiz viel teurer als im Ausland sind. Generika kosten in der Schweiz mehr als das Doppelte als im Durchschnitt von 15 europäischen Ländern, die patentabgelaufenen Originale sind ebenfalls beinahe 100 Prozent teurer. Diverse Regulierungsmassnahmen, wie namentlich die Einführung eines Festbetragssystems, die jährliche Überprüfung aller Medikamentenpreise, die Anwendung des Prinzips der Kostengünstigkeit bei der Preisfestsetzung sowie ein Antrags- und Beschwerderecht für die Krankenversicherer und Patientenorganisationen sind dringend notwendig.

Eine Studie der Preisüberwachung betreffend die wichtigsten Schweizer Lieferanten und Verteiler von Atemtherapiegeräten zeigt, dass die Höchstvergütungsbeträge

gemäss der sog. **Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)** häufig zu hoch angesetzt sind. Gestützt auf die Resultate für Atemtherapiegeräte aber auch basierend auf Analysen zu anderen MiGeL-Produktgruppen aus den Jahren 2003–2011 formulierte der Preisüberwacher verschiedene dringende Massnahmen zur Anpassung der Vergütungsmodalitäten. Namentlich sollten auch die Preise der Produkte der MiGeL jährlich überprüft und einem Auslandpreisvergleich unterzogen sowie eine generelle Vergütungspflicht von selber im Ausland günstig bezogener Produkte eingeführt werden.

Schliesslich war der Preisüberwacher auch im **Landwirtschaftssektor** aktiv. Agrarzölle führen zu höheren Preisen für importierte und indirekt auch für inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse. Gemäss einer Analyse des Preisüberwachers belaufen sich die entsprechenden **Mehrkosten** auf der Produktions- und Grosshandelsstufe insgesamt auf jährlich rund 3,2 Mia. Franken. Zusätzlich führt der Grenzschutz durch Zölle zu Reflexschäden. Er hat negative Effekte wie die Erhaltung von ineffizienten Strukturen auf Grosshandelsstufe und eine preistreibende Wirkung auf andere Produkte im Nearfood-Bereich. Gemäss Preisüberwacher sollte deshalb ernsthaft geprüft werden, ob die Zölle auf den Agrarprodukten nicht abzubauen und die einheimische landwirtschaftliche Produktion gegebenenfalls verstärkt durch Direktzahlungen zu unterstützen sind.

II. AUSGEWÄHLTE THEMEN

Nachfolgend wird eine Auswahl der wichtigsten im Geschäftsjahr behandelten Themen vertieft dargestellt.

1. Post - Einvernehmliche Regelung und Regulierungsbedarf

Der Preisüberwacher hat sich 2016 mit der Schweizerischen Post AG nebst der grundsätzlichen Verlängerung der im Januar 2014 geschlossenen einvernehmlichen Regelung auf ein Massnahmenpaket im Umfang von 10 – 12 Mio. Franken zu Gunsten der Postkundschaft geeinigt. Zu diesen Massnahmen gehören die Senkung des Preises der SMS-Briefmarke, die Akzeptanz von Sendungen bis 5 cm Dicke als günstigere Briefsendung (statt Paket) auch von Privaten, sowie der Versand von zwei Gratisbriefmarken an jeden Schweizer Haushalt. Handlungsbedarf identifizierte der Preisüberwacher auch auf der gesetzgeberischen Ebene. Spielregeln sind punktuell zu verbessern, um überhöhte Preise aufgrund von Marktmacht zu verhindern.

1.1 Verlängerung der einvernehmlichen Regelung von 2014

Der Preisüberwacher hatte sich 2014 mit der Schweizerischen Post AG auf ein umfassendes Preis- und Massnahmenpaket im Bereich der Brief – und Paketpost geeinigt.¹ Die vereinbarte Verlängerung dieser am 31. März 2016 ausgelaufenen einvernehmlichen Regelung bedeutet insbesondere, dass auf Preismassnahmen bei A- und B-Post-Briefen bis Ende 2017 verzichtet wird. Ebenfalls nicht erhöht werden die (Listen-) Preise der Pakete Inland, Nachsendedienstleistungen Brief Privatkunden und Postfächer.

1.2 Zusätzliche Preisentlastungen

Neben der Weiterführung der im Januar 2014 geschlossenen einvernehmlichen Regelung konnte sich der Preisüberwacher mit der Schweizerischen Post AG auf weitere Massnahmen einigen. Hier profitiert die Kundschaft von Massnahmen im Umfang von 10 bis 12 Mio. Franken. Im Gegenzug hat die Schweizerische Post AG kleinere Anpassungen in Höhe von rund 2 Mio. Franken jährlich zu Lasten der Kundschaft zugestanden bekommen. Diese dienen vor allem der Harmonisierung des Angebots für Privat- und für Geschäftskunden. Zusätzlich vereinbart wurden folgende Massnahmen zugunsten der Kundschaft:

- Standard- und Midibriefe (bis Format B5 und 250g) können gegen einen Formatzuschlag von Fr. 1.50 pro Sendung für eine Dicke ab 20 mm bis max. 50 mm anstatt wie bisher als Paket neu auch als Private als Brief versendet werden. Ein Standardbrief A-Post mit einer Dicke von 3 cm kann neu z.B. zu Fr. 2.50 statt Fr. 9.00 versendet werden.
- Die Post senkt den Preis der SMS-Briefmarke um 17 % von Fr. 1.20 auf Fr. 1.00 per 1.1.2017.

- Die Post verschickt, voraussichtlich im zweiten Quartal 2017, eine Karte mit zwei Gratisbriefmarken à Fr. 1.00 Wert an jeden Haushalt (Gesamtwert rund 8 Mio. Franken).
- Die Post bietet den Privatkunden in den Monaten Juli 2017 bis Oktober 2017 über die Gratispostkarte pro 24 Stunden hinaus einen Rabatt von 30% für jede kostenpflichtige Postkarte an, die über die Post-Card Creator App erstellt und verschickt wird.
- Bei PostPac International, PRIORITY / ECONOMY und bei URGENT-Sendungen verzichtet die Post bei den Geschäftskunden auf die geplante Preiserhöhung von Fr. 3.00 auf Fr. 5.00 für jeden eingereichten manuell ausgefüllten Frachtbrief. Zur Harmonisierung des Angebots für Privat- und für Geschäftskunden bezahlt neu jeder Privatkunde, der den Frachtbrief nicht selber elektronisch ausfüllt, sondern ihn am Schalter durch die Post ausfüllen lässt Fr. 3.00 (anstatt wie geplant Fr. 5.00).

Die einvernehmliche Regelung ist im Anhang zu diesem Jahresbericht publiziert.

1.3 Regulierung

Der Bundesrat hatte 2015 beschlossen, auf eine weitere Liberalisierung des Marktes zu verzichten und das Restmonopol bis auf weiteres beizubehalten. Damit haben die Anforderungen an die Regulierung grundsätzlich zugenommen. Handlungsbedarf identifizierte der Preisüberwacher deshalb auch auf gesetzgeberischer Ebene. Aufgrund des Verzichts auf Liberalisierungsschritte sind die Spielregeln für die Post zu verbessern, um überhöhte Preise durch Marktmacht zu vermeiden.

Die Kräfte des freien Marktes kommen nicht bei allen Produkten zum Tragen. Umso wichtiger ist es deshalb, dass von Seiten der Regulierung darauf hingearbeitet wird, dass die Schweizerische Post auch in Abwesenheit von verstärktem Wettbewerbsdruck immer effizienter wird. Die bedarfsgerechte Anpassung des Netzes ist ein wichtiger und richtiger Schritt. Auch muss die Wettbewerbssituation in den nicht reservierten Bereichen sehr genau analysiert werden, um Beeinträchtigungen des Markts zu verhindern. Die Post als netzwerkgeprägte Industrie zeichnet sich zum Beispiel durch ein grosses Mass an Gemeinkosten aus. Diese gilt es angemessen zu schlüsseln, ohne dass Produkte im Wettbewerbsumfeld stark geschont werden. Auch das Thema Teilleistungszugang hat mit der Beibehaltung des Restmonopols an Gewicht gewonnen.

Der Anteil der Agenturen im Postannahmenetz kann als Indikator für die Bemühung des Unternehmens gewertet werden, seine Kosten zu senken. In vielen Ländern wie Grossbritannien, Deutschland, Schweden und den Niederlanden wurden bereits vor Jahren im Zuge der Liberalisierung und des daraus resultierenden Kostendruckes grossmehrheitlich Agenturlösungen gesucht. Trotzdem wurden Zugangspunkte nicht ab- sondern ausgebaut.

Die Schweizerische Post unterhält aktuell ein sehr dichtes Netz mit verhältnismässig geringem Anteil an Agenturen. Sie übertrifft freiwillig die Erreichbarkeitsvorgaben des Grundversorgungsauftrags gemäss Postgesetz. Ein

¹ Vgl. www.preisueberwacher.admin.ch > Themen > Infrastruktur > Post > weiterführende Informationen > Einvernehmliche Regelungen.

solches Vorgehen lässt darauf schliessen, dass aus Unternehmenssicht Vorteile bestehen, welche die Nachteile respektive die höheren Kosten der Erbringung zu kompensieren vermögen. Es drängt sich die Frage auf, in welchem Umfang der von der Post als defizitär ausgewiesene, nicht-produktführende Unternehmensbereich „Poststellen und Verkauf“ positiv zum Umsatz der Produktgruppen Briefpost, Postpaket und Finanzdienstleistungen (PostFinance) beiträgt. Die landesweite Präsenz der Post mit Poststellen und Agenturen stellt nicht nur eine finanzielle Belastung für das Unternehmen dar, sondern ist auch ein zentraler Vertriebskanal für Produkte im Restmonopol, im Grundversorgungs- aber auch im Wettbewerbsbereich. Solange die Post etwa mit der vollen Anrechnung der von ihr geltend gemachten Zusatzkosten der Grundversorgung rechnen kann - unabhängig davon, ob diese in effizienter Form oder in der Grössenordnung der gesetzlich geforderten Mindestqualität erbracht wurde - überwiegen wohl die Vorteile einer starken geografischen Präsenz und damit einhergehenden Markenbekanntheit.

Die Schweizerische Post will nun in den kommenden Jahren fast die Hälfte ihrer 1'400 Filialen schliessen bzw. in Agenturen umwandeln. Gleichzeitig plant sie, die Anzahl Zugangspunkte insgesamt auszubauen. Das Bemühen, Kosten zu senken, ist aus Sicht des Preisüberwachers überfällig und muss sich nun auch in der Kostensituation und Preisentwicklung widerspiegeln.

2. PostFinance AG – Einvernehmliche Regelung betreffend die Transaktionsgebühren

Der Preisüberwacher und die PostFinance AG haben sich auf eine Preissenkung bei Transaktionen, welche mit der PostFinance Card an den EFT / POS-Terminals durchgeführt werden, geeinigt. Insgesamt sollten damit Preisreduktionen von mindestens 3,5 Millionen Franken für 2017 und mindestens 4 Millionen Franken für 2018 erreicht werden. Unternehmen mit einem jährlichen Transaktionsvolumen zwischen 10'000 und 1'000'000 profitieren von einer Preisreduktion um einen Rappen pro Transaktion. Kunden mit höheren Volumina als eine Million Transaktionen pro Jahr haben die Möglichkeit, eine Senkung ihrer Gebühren mit der PostFinance AG individuell auszuhandeln. Die vereinbarten Massnahmen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2015 hat der Preisüberwacher die Transaktionspreise des bargeldlosen Bezahlens mit einer PostFinance Card an den Zahlungsterminals (EFT / POS²) am Verkaufspunkt im Detail analysiert. Diese Untersuchungen haben gezeigt, dass die Margen der PostFinance AG in diesem Geschäftsbereich übermässig hoch sind. Basierend auf den Ergebnissen dieser Analyse haben der Preisüberwacher und die PostFinance AG in den letzten Monaten eine Vereinbarung zur Senkung der Preise ausgehandelt, um Ertragsminderungen der PostFinance AG um mindestens 3,5 Millionen Franken im Jahr 2017 und mindestens 4 Millionen Franken im Jahr 2018 im Vergleich zu den Erträgen und dem Transaktionsvolumen des Jahres 2014 zu erwirken.

Die wichtigsten Massnahmen dieser Regelung in Bezug auf die Preise sind folgende:

- Unternehmen mit einem jährlichen Transaktionsvolumen zwischen 10'000 und 1'000'000 profitieren von einer Reduktion des Transaktionspreises um einen Rappen.
- Kunden mit einem Transaktionsvolumen von mehr als einer Million pro Jahr haben die Möglichkeit, auf eigene Anfrage eine Preissenkung mit der PostFinance AG individuell auszuhandeln.
- Der Preis für die Unternehmen mit einem Volumen von weniger als 10'000 Transaktionen pro Jahr bleibt unverändert bei 23 Rappen pro Transaktion.
- Die Transaktionspreise bei Transaktionen mit Beträgen von weniger als 5 und 10 Franken bleiben unverändert bei jeweils 5 bzw. 10 Rappen pro Transaktion.

² Electronic Funds Transfer at the Point Of Sale.

Anzahl der Transaktionen	Listenpreise pro Transaktion bis 31.12.2016	Neue Preise pro Transaktion per 1.1.2017
10'001 – 50'000	CHF 0.23	CHF 0.22
50'001 – 100'000	CHF 0.22	CHF 0.21
100'001 – 500'000	CHF 0.21	CHF 0.20
500'001 – 1'000'000	CHF 0.20	CHF 0.19

Der Preisüberwacher wird *ex-post* Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob die für die Jahre 2017 und 2018 geplanten Ertragsminderungen der PostFinance AG erreicht sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die PostFinance AG verpflichtet, im Laufe des nächsten Jahres die Differenz mit zusätzlichen Preisreduktionen für Unternehmen mit einem Volumen von mehr als einer Million Transaktionen pro Jahr auszugleichen.

Der vollständige Wortlaut dieser Regelung ist im Anhang zu diesem Jahresbericht publiziert.

3. Öffentlicher Verkehr - Einigung über die Tarifmassnahmen 2016/2017

Die von der Branche für das Fahrplanjahr 2016/17 geplanten Tarifierhöhungen von durchschnittlich 3 Prozent waren laut Berechnungen des Preisüberwachers überdimensioniert und verstiessten gegen die laufende einvernehmliche Regelung. Nach langen Verhandlungen haben sich der Preisüberwacher und die Transportunternehmen des Direkten Verkehrs im September 2016 deshalb auf ein Preis- und Massnahmenpaket von rund 50 Mio. Franken für 2017 geeinigt. Dabei werden in erster Linie die überdurchschnittlich starken Preiserhöhungen bei den Generalabonnements kompensiert.

3.1 Auslöser der Tarifmassnahmen 2016/2017

Bereits 2013 war eine Trassenpreiserhöhung um 200 Millionen Franken auf die Billettpreise überwältigt worden. Die Trassenpreisrevision 2017 in Höhe von 100 Mio. Franken (vgl. FABI-Vorlage) zeigte nun im Fahrplanjahr 2016/2017 wiederum Auswirkungen auf die Tarife. Das zuständige Gremium der öV-Branche hatte im Februar 2016 beschlossen, dass per Fahrplanwechsel vom 11. Dezember 2016 Tarifierhöhungen von durchschnittlich 3 Prozent differenziert über das gesamte Sortiment umgesetzt werden sollten. Die einvernehmliche Regelung vom 4. August 2014 zwischen Preisüberwacher und Branche ist noch bis Ende Fahrplanjahr 2016/17 in Kraft. Sie setzt Erhöhungen während dieser Laufzeit klare Grenzen. Laut dieser Regelung waren für das Fahrplanjahr 2016/2017 Tarifmassnahmen vorzusehen, welche gerade zur Deckung der Trassenpreiserhöhung ausreichten.

3.2 Preis- und Massnahmenpaket

In der zweiten Zusatzvereinbarung zur Einvernehmlichen Regelung vom 4. August 2014 sind im September 2016 - nach sehr intensiven mehrmonatigen Verhandlungen - Massnahmen im Umfang von rund 50 Millionen Franken vereinbart worden. Diese führten dazu, dass die von der Branche im Frühjahr 2016 beschlossenen Tarifmassnahmen von durchschnittlich 3 Prozent 2017 zum

Teil kompensiert wurden. Besitzerinnen und Besitzer von Generalabonnements, welche mit einer Erhöhung von teilweise über 5 Prozent am stärksten betroffen waren, erhalten bei nahtloser Erneuerung automatisch einen Rabatt. Aus Gründen der technischen Umsetzbarkeit kam dieser automatische Erneuerungsrabatt nicht ab dem 11. Dezember 2016, sondern ab dem 1. Februar 2017 zum Tragen und gilt entsprechend für Nahtloserneuerungen bis und mit 31. Januar 2018.

Der Preis der Junior-Karte wird vom 1. Februar 2017 bis 31. Januar 2018 von 30 Franken auf 15 Franken halbiert. Die neu geschaffenen Mitfahrkarten kosten ebenfalls 15 Franken und sind an keine verwandtschaftliche Beziehung geknüpft. Damit kann ein Kind zwischen 6 bis und 16 Jahren in Begleitung des Inhabers der Karte in öffentlichen Verkehrsmitteln ein Jahr lang gratis mitzureisen. Diese können damit auch von Tanten, Nachbarn oder Tagesmüttern etc. gelöst werden. Auch diese Karten sind zwischen dem 1. Februar 2017 und dem 31. Januar 2018 erhältlich.

Zudem hat sich der Preisüberwacher in den Verhandlungen erfolgreich dafür eingesetzt, dass die 9-Uhr-Karte zum Halbtax sowie der Multitageskartenrabatt 6 für 5 zum Fahrplanwechsel 2016/2017 hin doch nicht abgeschafft werden.

3.3 Massvoller Distanzzuschlag am Gotthard

Der Abschnitt zwischen Castione TI und Altdorf UR sollte ursprünglich nach dem Willen der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) mit Inbetriebnahme des neuen Gotthard Basistunnels gegenüber der bestehenden Bergstrecke verteuert werden. Die Fahrt durch den Basistunnel wäre dann teurer geworden als über die Gotthard-Bergstrecke. Die SBB hat sich in der 2016 abgeschlossenen zweiten Zusatzvereinbarung zur einvernehmlichen Regelung jedoch verpflichtet, lediglich einen massvollen Distanzzuschlag auf der Gotthard-Basisstrecke zu erheben. Damit kommt es zu keiner Tarifierhöhung gegenüber dem bisherigen Tarif auf der Gotthard-Bergstrecke. Abgesehen von den allgemeinen Tarifmassnahmen im Dezember 2016 wird diese Verbindung von und ins Tessin auch mit dem Basistunnel damit nicht teurer.

3.4 Ausblick

Der Preisüberwacher und die Transportunternehmen des Direkten Verkehrs werden die Tarife ab Fahrplanwechsel 2017/2018 neu aushandeln. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf den Preis des Generalabonnements mit monatlicher Bezahlung und die sich

abzeichnende erneute Deckungslücke bei der Ausfinanzierung des öffentlichen Regionalverkehrs gelegt. Der Preisüberwacher hat die gesetzliche Aufgabe, die Angemessenheit der Fernverkehrstarife zu prüfen und bei einem Missbrauch zu intervenieren. Solange die Tarife des Fernverkehrs und des Regionalverkehrs direkt gekoppelt sind, setzt das Preisüberwachungsgesetz der Überwälzung von ungedeckten Kosten im Regionalverkehr auf die Passagiere klare Grenzen. Dieser Umstand dürfte bei den Verhandlungen in den kommenden Jahren stark zum Tragen kommen. Die zweite Zusatzvereinbarung ist im Anhang zu diesem Jahresbericht publiziert.

4. Entwicklung der Fahrkosten im Strassen- und Schienenverkehr

Eine Untersuchung des Preisüberwachers aus dem Jahre 2013 hatte gezeigt, dass der öffentliche Verkehr seit 1990 gegenüber dem Privatverkehr in preislicher Hinsicht an Boden verloren hatte. Seither haben sich die Unterschiede nochmals vergrößert. Der motorisierte Individualverkehr (MIV) hat seit 2013 von sinkenden Treibstoffpreisen sowie tieferen Neuwagenpreisen profitiert und ist damit im Vergleich zur Teuerung sogar günstiger geworden. Demgegenüber steigen die Preise der Bahn auch im Vergleich zur allgemeinen Teuerung weiter stetig an. Dies zeigt die 2016 aktualisierte Analyse.

Die erste Untersuchung aus dem Jahr 2013 war zum Schluss gekommen, dass die Fahrkosten des Strassenverkehrs sich seit 1990 teilweise sogar unter der allgemeinen Teuerung entwickelten. Die Fahrkosten des Schienenverkehrs im Vergleich dazu stiegen in diesem Zeitraum stetig an. Betrachtet man die Preisentwicklung zwischen 2013 und 2016, hat sich die Situation seither sogar weiter deutlich verschärft.

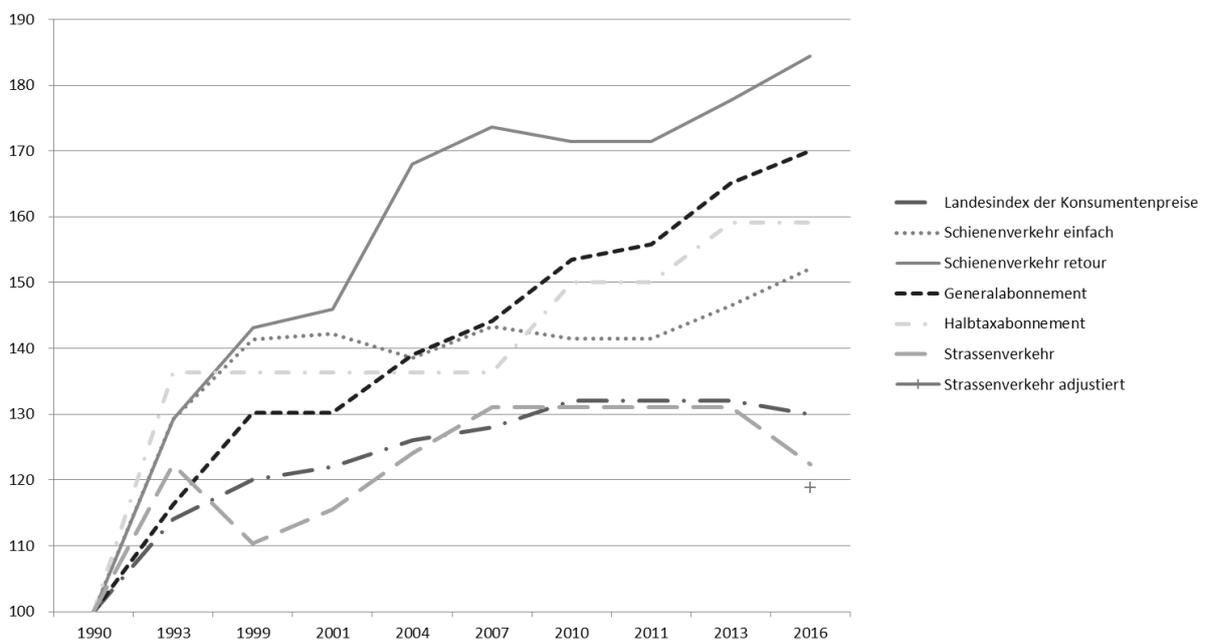


Abbildung 1: Relative Preis- bzw. Kostenentwicklung seit 1990 analog zur früheren Untersuchung der PUE bis 2013, aktualisiert für 2016

Der Schienenverkehr hat damit gegenüber dem Strassenverkehr seit 2013 erneut klar an Boden und an Attraktivität verloren. Zu denken gibt vor allem, dass die Preisentwicklung im Schienenverkehr offensichtlich kaum durch Entwicklungen des wirtschaftlichen Umfelds wie die (Negativ-)Teuerung oder den Frankenkurs beeinflusst wird. Die divergierende Preis- bzw. Kostenentwicklung bei der Transportmittelwahl steht im Widerspruch zu den Mobilitätszielen des Bundes, welche einen grösseren Anteil des öffentlichen Verkehrs (Modal Split) erwarten.³

Der öffentliche Regionalverkehr wird auch von den Abgeltungen der öffentlichen Hand getragen. Solange der Fernverkehr seine Kosten trägt, ist es damit eine politische Frage, ob man diese Entwicklung bremsen will. In den nächsten Jahren erwartet der Bundesrat weitere Kostensteigerungen im regionalen Personenverkehr. Diese werden mit der Ausweitung des Angebots aufgrund der höheren Nachfrage sowie mit der Beschaffung von neuem Rollmaterial begründet. Soweit die höheren Kosten nicht ausschliesslich durch höhere Abgeltungen und Effizienzsteigerungen aufgefangen werden können, müsste die verbleibende Deckungslücke gemäss Bundesrat unter anderem auch durch Tarifierhöhungen finanziert werden. Weder eine Stabilisierung noch eine an die Teuerung gekoppelte Entwicklung der ÖV-Tarife wären damit absehbar. Dies ginge zu Lasten der preislichen Attraktivität des öffentlichen Verkehrs und damit wohl auch des Modal-Split-Anteils der Schiene.

5. Erdgas - Durchleitungspreise für Hochdrucknetze, Gasversorgungsgesetz

Im Herbst 2016 konnte mit fünf Betreibern von Erdgasnetzen im Hochdruckbereich erfolgreich eine Vereinbarung getroffen werden, die zu sinkenden Durchleitungspreisen führen wird. Aufgrund des anhaltend tiefen Zinsniveaus haben sich die Netzbetreiber verpflichtet, ihre Tarifkalkulation anzupassen. Der kalkulatorische Zinssatz, der die Höhe der Eigenkapitalrendite bestimmt und eine branchenübliche Verzinsung des Fremdkapitals sicherstellt, wird in den nächsten Jahren schrittweise gesenkt. Kritisch beobachtet der Preisüberwacher die Vorarbeiten zum geplanten Gasmarktgesetz. Er setzt sich für eine weiterhin schlanke Regulierung des Gasmarktes ein, die auf den bestehenden Branchenregelungen (Verbändevereinbarung) aufbaut und entsprechend rasch in Kraft gesetzt werden kann.

5.1 Hochdruck-Erdgasnetze: Gestaffelte Senkung des Kapitalkostensatzes

Aufgrund des historisch tiefen Zinsniveaus hat der Bundesrat am 4. Dezember 2015 entschieden, die Vorgaben für die Berechnung des Kapitalzinssatzes (WACC) für Investitionen in Stromnetze in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) anzupassen. In der Folge hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den WACC für das Tarifjahr 2017 auf 3.83% festgelegt.

Gemäss der einvernehmlichen Regelung zwischen den Hochdruck-Gasnetzbetreibern und dem Preisüberwacher (nachfolgend Vereinbarungspartner) von Oktober 2014 orientiert sich der durchschnittliche Kapitalzinssatz (WACC) für die Hochdruck-Erdgasnetze an dem vom Bundesrat festgelegten WACC für Stromnetze. Ein Zuschlag von 0.2 Prozentpunkten wurde aufgrund der voraussichtlich fünfjährigen Dauer der einvernehmlichen Regelung gewährt. Im Resultat wurde ein WACC von 4.9% für die Dauer der einvernehmlichen Regelung festgesetzt.

Aufgrund des Entscheids des Bundesrates von Dezember 2015 stellte sich die Frage, ob der WACC der HD-Gasnetzbetreiber entsprechend anzupassen sei. Eine Einigung bezüglich der Auslegung der bestehenden einvernehmlichen Regelung konnte nicht gefunden werden. Die HD-Gasnetzbetreiber machten im Rahmen der Verhandlungen geltend, für sie sei die Zinssenkung im analogen Strombereich nicht voraussehbar gewesen. Entsprechend hätten sie sich auch nicht darauf vorbereiten können.

Um eine rechtssichere Situation zu schaffen und langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen zu verhindern, einigten sich die unterzeichnenden Vereinbarungspartner darauf, die strittige Bestimmung des Kapitalkostensatzes neu zu formulieren und den WACC für die Restlaufzeit der einvernehmlichen Regelung festzulegen.

Die Höhe des kalkulatorischen Kapitalkostensatzes (WACC), der in die Berechnung der Netznutzungsentgelte der HD-Gasnetzbetreiber gemäss der Einvernehmli-

³ Die Analyse ist abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2016.

chen Regelung vom Oktober 2014 einfließt, wird nominal wie folgt festgelegt:

- 4.9 % vom 1.10.2016 bis 30.9.2017
- 4.7 % vom 1.10.2017 bis 30.9.2018
- 4.5 % vom 1.10.2018 bis 30.9.2019
- 4.23 % vom 1.10.2019 bis 30.9.2020

Diese Einigung stellt eine Zusatzvereinbarung zur einvernehmlichen Regelung von Oktober 2014 dar. Die Gültigkeitsdauer dieser Regelung wird um 9 Monate bis 30.9.2020 verlängert, falls das geplante Gasversorgungsgesetz nicht vorher in Kraft tritt.⁴

5.2 Gasversorgungsgesetz: Eine schlanke Regelung ist hinreichend

Der Netzzugang beim Erdgas ist in der Schweiz gesetzlich durch Art. 13 des Rohrleitungsgesetzes und durch die allgemeinen Normen des Kartellgesetzes und des Preisüberwachungsgesetzes gewährleistet. Die Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas zwischen dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG sowie der Interessengemeinschaft Erdgas (IG Erdgas) und der Interessengemeinschaft Energieintensiver Betriebe (I-GEB), die laufend weiterentwickelt wird, regelt die Einzelheiten. Die Wettbewerbskommission (WEKO) hat sich intensiv mit dieser Verbändevereinbarung (VV) befasst und verschiedene Anpassungen empfohlen, die in die VV eingeflossen sind.

Kartellrechtlich weiterhin problematisch ist die Regelung der VV, wonach nur Abnehmer von Prozessgas mit einer vertraglichen Transportkapazität des Netznutzers von minimal 150 Nm³/h netzzugangsberechtigt sind. Eine solche zwischen Verbänden vereinbarte Aufteilung des Gasmarkts in einen liberalisierten Teil und in einen Monopolbereich ist wettbewerbsrechtlich problematisch und könnte im Falle eines kartellrechtlichen Verfahrens eine Sanktion begründen. Es erstaunt deshalb nicht, dass sich heute sowohl die Gasbranche als auch die Industriekunden für eine gesetzlich geregelte Öffnung des Gasmarkts aussprechen. Entsprechend hat der Bundesrat die Schaffung eines Gasversorgungsgesetzes in die Legislaturplanung 2015-2019 aufgenommen.

Das mit den Gesetzgebungsarbeiten beauftragte Bundesamt für Energie (BFE) hat verschiedene Studien an externe Gutachter in Auftrag gegeben, um den gesetzlichen Regelungsbedarf zu evaluieren.⁵ Mit den Studien wurde eine sehr umfassende Auslegeordnung erstellt, die verschiedene, gesetzgeberische Optionen aufzeigen. Das BFE stellte sicher, dass die Anregungen und Interessen der Gasversorger und deren Eigentümer (Städte, Gemeinden), der Energiebranche, der Vertreter grosser und kleiner Konsumenten sowie der heute für die Gasregulierung zuständigen Behörden (WEKO und Preisüberwacher) in den Studien abgehandelt wurden. Die Vielzahl der Vorschläge und Bemerkungen der Behörden- und Interessenvertreter hat dabei auch negative Auswirkungen. Werden alle Anliegen gewissenhaft be-

rücksichtigt, droht, dass für einen vorerst teilgeöffneten Markt mit einer überschaubaren Anzahl Akteure ein sehr umfassendes Regelwerk geschaffen wird, das punkto Umfang mit dem Stromversorgungsgesetz und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen vergleichbar ist. Für die Umsetzung und Kontrolle sind in erheblichem Umfang personelle Ressourcen bereitzustellen. Die Frage, ob für die Schweizer Gasnetze eine strommarktähnliche Regelungsdichte angestrebt werden soll, ist deshalb zu stellen.

Der Schweizer Gasmarkt unterscheidet sich in wichtigen Punkten vom Strommarkt: Die Schweiz verfügt kaum über eigene Gasvorkommen. Erdgas wird wie Erdöl in die Schweiz importiert. Eine eigene Versorgung muss im Gegensatz zum Strommarkt weder aufgebaut, reguliert noch geschützt werden. Weiter besteht für Erdgas kein landesweiter Versorgungsauftrag. Es wird dort angeboten, wo es rentiert. Entsprechend ist keine bundesrechtliche Regelung der Gasgrundversorgung nötig. Schliesslich konkurriert der Energieträger Gas viel stärker mit anderen Energieträgern im Wettbewerb als Strom. Dies gilt sowohl für industrielle Anwendungen (Öl, Strom) als auch für Heizzwecke (Öl, Fernwärme, Holzschnitzel, Wärmepumpe u.a.). Dies diszipliniert das Verhalten der Gasversorger zumindest bis zu einem gewissen Grad. Nicht von der Hand zu weisen ist, dass das Importgut Gas über ein Leitungsnetz im Monopol verteilt wird. Bezüglich des Netzes sind entsprechend die Preise und Nutzungsbedingungen im Auge zu behalten, was durch die Wettbewerbskommission und den Preisüberwacher jedoch bereits heute geschieht. Im Gegensatz zum Strom sind für Gas aber genügend Transportnetzkapazitäten vorhanden, die selbst bei stark steigender Nachfrage ausreichen. Zudem reagiert ein Gasnetz auf unerwartete Schwankungen der Ein- und Ausspeisung weniger sensibel als ein Stromnetz. Dies sind Gründe, die den gesetzlichen Regelungsbedarf deutlich verringern.

Aus Sicht des Preisüberwachers besteht für den Bund deshalb grundsätzlich deutlich weniger Regelungsbedarf als für den Strommarkt. Zudem besteht mit der Verbändevereinbarung bereits eine funktionierende Regelung, mit der sich die WEKO intensiv auseinandergesetzt hat. Es ist einzig die Frage, wer vom freien Gasmarkt profitieren darf, die zumindest für die Gasbranche die Notwendigkeit eines Gesetzes begründet. Beschränkt der Gesetzgeber den Netzzugang auf Grosskunden, wäre dem Anliegen der Branchen, aufgrund einer WEKO-Verfügung nicht den Gesamtmarkt öffnen zu müssen, Rechnung getragen. Hierfür bräuchte es deshalb kein umfassendes neues Bundesgesetz. Eine Präzisierung von Art. 13 des Rohrleitungsgesetzes wäre aus Sicht des Preisüberwachers ausreichend.

Der Preisüberwacher hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation deshalb ersucht, eine einfache Lösung für die Regelung des Zugangs zu Erdgasnetzen anzustreben. Mit der Energiestrategie 2050 und dem mittelfristig angestrebten Übergang zu einer Lenkungssteuer für Energie, der Revision des Stromversorgungsgesetzes sowie der Liberalisierung des Strommarkts müssen in den nächsten Jahren bereits komplexe und umfassende Projekte den politischen Prozess passieren. Eine schlanke und rasche Lösung für den Gassektor gestützt auf die bestehenden Regelungen

⁴ Die Vereinbarung ist im Anhang zum Jahresbericht publiziert.

⁵ Die Studien sind auf der Website des BFE einsehbar, vgl. http://www.bfe.admin.ch/themen/00486/00488/06662/index.html?lang=de&dossier_id=06513.

und eingespielten Prozesse dürfte auch unter diesem Gesichtspunkt einer langen Debatte mit unsicherem Ausgang vorzuziehen sein. Hinzukommt, dass aufgrund der vorgesehenen Kürzung der Bundesausgaben, die Schaffung von zusätzlichen Bundesaufgaben, die eine Aufstockung des Personaletats nach sich ziehen, aktuell besonders kritisch zu hinterfragen sind.

6. Telekommunikation

In Bezug auf die Regulierung des Fernmeldebereichs fanden 2016 zwei wichtige Ereignisse statt: Am 23. September 2016 lancierte der Bundesrat die Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) und am 2. Dezember 2016 passte er die Grundversorgung in der Telekommunikation an. Der Preisüberwacher hat beide Ereignisse aufmerksam mitverfolgt. Zur Revision des FMG veröffentlichte er eine Stellungnahme und zu den Preisobergrenzen für die Grundversorgung unterbreitete er dem Bundesrat eine formelle Empfehlung.

6.1 Revision des Fernmeldegesetzes (FMG)

Die vom Bundesrat am 23. September 2016 lancierte Revision des FMG ist eine erfreuliche Nachricht, denn der Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt funktioniert nur teilweise und kann verbessert werden. Nach Auffassung des Preisüberwachers sollte die Revision insbesondere den technologischen Entwicklungen (Umstellung auf Glasfaser) Rechnung tragen, für die alternativen Anbieter den Zugang zu den Netzen der marktbeherrschenden Unternehmen verbessern und der Regulierungsbehörde die Intervention bei Kollusionen zwischen Betreibern ermöglichen. Das Mandat des Bundesrats zur Revision des FMG geht nach Meinung des Preisüberwachers aber nicht weit genug.

Der Bundesrat hat sein Mandat zur Revision des FMG umfassend angepasst, nachdem die Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung erschienen waren. So wird nunmehr die Revision, wie vom Preisüberwacher empfohlen, nur in einer Etappe anstatt in zweien erfolgen. Damit will man insbesondere verhindern, dass das Gesetz rasch veraltet, wenn nur der Zugang zum Kupferleitungsnetz geregelt wird, dessen Bedeutung kontinuierlich abnimmt. Die technologieneutrale Regulierung des Netzzugangs, die vor allem die diskriminierungsfreie Mitbenutzung der Glasfaser- und Mobilfunknetze der marktmächtigen Anbieter betrifft, wird daher nicht auf eine zweite hypothetische Gesetzesrevision vertagt. Die Regulierungsbehörde kann somit zur Intervention ermächtigt werden, sollte der Zugang zu den Netzen der marktbeherrschenden Unternehmen nicht reibungslos funktionieren. Dies gilt sowohl für die Glasfaser- als auch für die Mobilfunknetze.

Der Preisüberwacher bedauert, dass die geplante Revision eine zentrale Massnahme zur Stärkung des Wettbewerbs auf dem Mobilfunkmarkt nicht umsetzt: die Regulierung des Zugangs zu den Netzen der Mobilfunkkonzessionäre (Salt, Sunrise, Swisscom) für die Anbieter ohne eigenes Netz (die sogenannten MVNO). Die Gesetzesrevision wäre die optimale Gelegenheit gewesen, die hohen Preise auf dem Mobilfunkmarkt wirksam zu bekämpfen. Gemäss Jahresbericht 2015 der Kommuni-

kationskommission (ComCom) bezahlten Nutzerinnen und Nutzer mit mittlerem Bedarf für einen durchschnittlichen Preiskorb mit Sprach- und Datenverbindungen im August 2015 in der Schweiz 8 Euro oder 40 Prozent mehr als im OECD-weiten Durchschnitt, wobei jeweils die kostengünstigsten Produkte der grössten Anbieter der einzelnen Länder berücksichtigt wurden.

Weshalb die mobile Kommunikation in der Schweiz so teuer ist, ist weitgehend bekannt. Neben den höheren Kosten aufgrund der topographischen Beschaffenheit und der strengeren Umweltbestimmungen trug auch die späte Öffnung des Schweizer Mobilfunkmarktes zu den hohen Preisen bei. Dieser Umstand verschaffte Swisscom einen Wettbewerbsvorteil und schwächte die Konkurrenz. Den Konkurrenten von Swisscom blieb nichts anderes übrig, als sich ihren Angeboten anzupassen. Es gelang ihnen nicht, den stabilen Marktanteil von Swisscom von rund 60 Prozent ins Wanken zu bringen. In der EU liegt der Marktanteil der ehemaligen Monopolanbieter dagegen durchschnittlich bei 40 Prozent. Infolge dieser Starrheit der Kräfteverhältnisse ist der Wettbewerb nach wie vor schwach und die Preise bleiben hoch.

Die Regulierung des Zugangs zu den Netzen der Mobilfunkkonzessionäre würde den Wettbewerb beleben und für tiefere Preise sorgen. Im Gegensatz zu den anderen europäischen Ländern besetzen die MVNO in der Schweiz allerdings nur Marktnischen. Ihr Markteintritt in der Schweiz im Jahr 2005 war zwar vielversprechend, zumal er zu einer deutlichen Preissenkung führte. Diese machte gemäss dem Kostenindex für Mobilfunkdienste des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) bei einer hohen Nutzung bis zu 35 Prozent aus. Durch eine Senkung der Zugangspreise, die die MVNO den marktbeherrschenden Mobilfunkanbietern bezahlen, könnten erneut günstige Bedingungen für eine deutliche Reduktion der Endkundenpreise geschaffen werden.

Eine Belebung des Wettbewerbs auf dem Mobilfunkmarkt durch die Regulierung der Zugangspreise für die MVNO würde sich auch auf die Roaming-Gebühren auswirken. Die Massnahmen, die der Bundesrat in seiner Revisionsvorlage für das FMG im Bereich Roaming umsetzen will, gehen zwar in die richtige Richtung, werden aber mit Sicherheit erst in ein paar Jahren zur Anwendung kommen und sind an bestimmte Bedingungen geknüpft. Der Preisüberwacher ist dagegen der Meinung, dass für die überhöhten Roaming-Gebühren sofort eine Regelung gefunden werden muss. Umso mehr, da die EU-Bürgerinnen und -Bürger dank der Einführung von Preisobergrenzen ab Mitte 2017 für Anrufe innerhalb der EU grundsätzlich überhaupt keine Roaming-Zuschläge mehr bezahlen müssen. Laut den Zahlen für das 1. Quartal 2016 des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) wurde den Schweizerinnen und Schweizern Ende 2015 für das Herunterladen von 1 Megabyte Daten durch Roaming innerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) durchschnittlich über siebenmal mehr belastet (0.388 Euro) als den EWR-Bürgerinnen und -Bürgern (0.053 Euro). Um diese überhöhten Tarife der Schweizer Anbieter abzuschaffen, muss der Wettbewerb durch die MVNO verstärkt oder eine Preisobergrenze für Roaming eingeführt werden.

Schliesslich hat der Bundesrat entgegen dem ersten Entwurf entschieden, am Modell des im FMG vorgesehenen Verhandlungsprimats festzuhalten, obwohl dieses aus Sicht des Preisüberwachers eine der grossen Schwachstellen des aktuellen Gesetzes darstellt. So legitimiert das Gesetz mit diesem Modell Kollusionen zwischen Betreibern. Gestützt auf diese Regelung haben die Anbieter jahrelang Mobilfunkterminierungsgebühren vereinbart, die vermutlich deutlich über den gesetzlich vorgesehenen kostenorientierten Zugangspreisen lagen, ohne dass die Regulierungsbehörde eingreifen konnte. Aus Sicht des Preisüberwachers muss die ComCom nicht nur auf Klage hin, sondern auch von Amtes wegen einschreiten können, wenn ein marktbeherrschender Anbieter seine Mitbewerber diskriminiert oder überhöhte Zugangspreise für die Mitbenutzung seiner Infrastruktur verlangt.

6.2 Grundversorgung in der Telekommunikation

Der Bundesrat hat am 2. Dezember 2016 die in der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) geregelten Bestimmungen für die Grundversorgung in der Telekommunikation angepasst. Diese Änderungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft. Auf dieses Datum hin wird auch die neue Konzession vergeben. Die Preisüberwachung hat eine Untersuchung zu den Preisobergrenzen der neuen Grundversorgungsangebote eröffnet und dem Bundesrat eine formelle Empfehlung unterbreitet.

Ziel der Grundversorgung ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen im Telekommunikationsbereich ein Grundangebot zur Verfügung zu stellen, das für das gute Funktionieren von Wirtschaft, Gesellschaft und Politik unseres Landes als Voraussetzung erachtet wird. Für dieses Angebot müssen zur Sicherstellung des Zugangs und zum Schutz von Nutzerinnen und Nutzern in Regionen mit schlechter Versorgung erschwingliche Preisobergrenzen festgelegt werden. Die Festlegung von Preisobergrenzen im Bereich der Telekommunikation ist allerdings ein heikles Unterfangen, und zwar aufgrund der möglichen Auswirkungen auf den Wettbewerb in diesem besonders dynamischen Sektor. Die Preiskontrolle darf nur zu minimalen Marktverzerrungen führen. Die Preisobergrenzen sollten auch die Kosten des Konzessionärs abbilden, um eine Monopolrente zu verhindern, die eine aggressive Preispolitik in den Bereichen begünstigen könnte, in denen der Wettbewerb spielt.

Der Preisüberwacher hat gemäss Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) eine Untersuchung zu den Preisobergrenzen für die neuen Dienstleistungen der Grundversorgung (Art. 22 FDV) eröffnet. Diese Preisobergrenzen wurden im ersten am 29. September 2015 in die Vernehmlassung gegebenen Anpassungsentwurf des BAKOM präsentiert. Gestützt auf seine Untersuchung hat der Preisüberwacher dem Bundesrat am 2. Februar 2016 eine formelle Empfehlung unterbreitet. Darin riet der Preisüberwacher, auf das Vorhaben zur Bündelung von Anschluss und Anrufen ins nationale Netz zu verzichten. Diese Empfehlung hat das BAKOM im Anschluss an die öffentliche Anhörung in seinem angepassten Entwurf berücksichtigt. Ebenfalls empfohlen hat der Preisüberwacher eine Senkung der Preisobergrenzen für den Telefonanschluss und den Basisinternetzugang, um diese wie folgt den Marktprei-

sen anzunähern: Senkung des Preises für den Telefonanschluss und Begrenzung des Preises für Anrufe auf Mobilfunknetze auf 14 Rappen pro Minute; Senkung des Preises nur für den Internetanschluss auf 30 Franken pro Monat statt 45 Franken; und Senkung des Preises für den Internetanschluss mit einer Telefonnummer auf 40 Franken pro Monat statt 55 Franken (alle Preise ohne MWST). Ausserdem soll die Situation alle zwei Jahre neu beurteilt werden. Der Bundesrat ist diesen Empfehlungen nicht gefolgt. Hingegen wird die Preisobergrenze des Telefonanschlusses wie vom Preisüberwacher bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgeschlagen für private Haushalte nun zwei Grateinträge im Verzeichnis anstelle von einem umfassen. Somit kann Directories für einen Zusatzeintrag (z.B. für die Ehegattin bzw. den Ehegatten) künftig keine hohen Bearbeitungs- und Publikationsgebühren mehr erheben.

Die neue Grundversorgung sieht auch vor, dass die für analoge und digitale (ISDN) Anschlüsse verwendete Technologie (TDM-Technologie) zugunsten der IP-Technologie (Internet Protocol) aufgegeben wird. Dies wirkt sich auf Notfalldienste wie Lift- und Notfalltelefone oder Alarmsysteme aus, die dank der TDM-Technologie über das Kupferkabel mit Strom versorgt werden. Der Preisüberwacher drückte in diesem Zusammenhang sein Bedauern darüber aus, dass für diese Dienstleistungen keine Übergangsfrist vorgesehen ist. In diesem Sinne unterstützte er in den Grundzügen das Postulat 16.3051 von Ständerat Joachim Eder und das Postulat 16.3058 von Nationalrat Hans Egloff vom Frühling 2016 zum Thema «Abschaltung der analogen Telefonanschlüsse. Auswirkungen auf die Lifttelefonie und andere Alarmsysteme». Diese Postulate beauftragen den Bundesrat, die Auswirkungen der Abschaltung der analogen Telefonanschlüsse auf Lifttelefone und andere Alarmierungssysteme zu prüfen und zu untersuchen, ob der Grundversorgungskonzessionär verpflichtet werden kann, den analogen Telefonanschluss auf Kundenwunsch und für eine begrenzte Frist von mindestens fünf Jahren weiter zu gewährleisten. Der Bundesrat hat zu diesem Thema am 2. Dezember 2016 einen Bericht publiziert. Er hält an seinem Beschluss fest, keine Übergangsfrist für die Abschaltung der analogen Telefonanschlüsse einzuführen.

7. Behandlungsqualität und Kostenniveau von Schweizer Spitälern im Ländervergleich

Die Preisüberwachung hat die Behandlungsqualität und das Kostenniveau von Schweizer Spitälern einem internationalen Vergleich mit anderen Ländern unterzogen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Behandlungsqualität unserer Kliniken im Quervergleich noch Steigerungspotential aufweist. Das Kostenniveau nimmt hingegen einen Spitzenplatz ein. Das Verhältnis zwischen Preis und Behandlungsqualität muss in den nächsten Jahren klar verbessert werden.

Seit anfangs 2012 ist die neue Spitalfinanzierung in Kraft. Durch die Einführung einer nationalen Tarifstruktur (SwissDRG) soll neben verstärktem Preiswettbewerb und einer besseren Transparenz bei der Abrechnung und Kostenermittlung auch die Qualität von Spitalleistungen verbessert werden. Bisherige Studien im Rah-

men der Evaluation der neuen Spitalfinanzierung konnten keinen spürbaren Einfluss der neuen Spitalfinanzierung auf die Qualität aufzeigen, was mit der verhältnismässig kurzen Zeitperiode seit deren Einführung begründet wird.⁶ Neben der angesprochenen Evaluation interessiert die Qualität in Spitälern auch aus einer allgemeineren Perspektive. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen sachlichen Beitrag zur Debatte über die Qualität der Schweizer Spitäler mit Bezug zu den Kosten liefern.

In der Schweiz veröffentlichen das Bundesamt für Gesundheit (BAG)⁷ und der nationale Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ)⁸ Qualitätsindikatoren. Die Qualitätsindikatoren des BAG (Swiss Inpatient Quality Indicators, kurz: CH-IQI) werden aus bestehenden Daten (sog. Routedaten) aus der Medizinischen Statistik hergeleitet. Der wichtigste, vom BAG veröffentlichte Indikator zur Beurteilung der Qualität ist die Mortalität. Obschon die Mortalität den Endpunkt im gesamten Behandlungsprozess misst, sagt sie etwas über die Qualität der gesamten Prozesskette aus. Um aussagekräftige Resultate machen zu können, werden standardisierte Mortalitätsverhältnisse (SMR)⁹ berechnet, damit unterschiedlichen Patientenstrukturen in den Spitälern Rechnung getragen wird. Im Gegensatz zu den Qualitätsindikatoren des BAG erhebt der ANQ eigens Daten zur Qualitätsmessung. Beispiele sind Befragungen zur Patientenzufriedenheit oder Messungen von postoperativen Wundinfektionen. Aus Sicht der Preisüberwachung müssen Qualitätsindikatoren dem Objektivitätsprinzip genügen. Insbesondere Befragungen der Patientenzufriedenheit zur Behandlungsqualität erfüllen diese Eigenschaft nicht, da die Patientenzufriedenheit auch von anderen Faktoren (z.B. Freundlichkeit des Spitalpersonals) beeinflusst werden dürfte.

In der Schweiz gibt es eine Reihe von Internetportalen, die Qualitätsvergleiche ermöglichen. Als Datenquellen dienen die obengenannten Qualitätsindikatoren des BAG und des ANQ. Eine Untersuchung von *Saldo* hat gezeigt, dass die Aussagekraft der Internetportale zum Vergleich der Behandlungsqualität nur beschränkt ist, da nicht alle Qualitätsindikatoren in allen Spitälern erfasst würden. Dies spricht dafür, dass bei der Erhebung der Qualitätsindikatoren noch Verbesserungspotential besteht, was die Nützlichkeit der Indikatoren und die Aussagekraft der diesbezüglichen Vergleiche erhöhen würde.¹⁰

Für einen Vergleich der Behandlungsqualität in Schweizer Spitälern zum Ausland können OECD-Daten herangezogen werden. Die OECD publiziert z.B. Mortalitätsraten, die den Anteil der über 45-jährigen Patienten messen, die aufgrund eines Herzinfarktes ins Spital eingetreten sind und innerhalb von 30 Tagen gestorben sind. Für verschiedene OECD-Länder ergibt sich folgendes Bild:

⁶ Die entsprechenden Studien zum Einfluss der neuen Spitalfinanzierung auf die Qualität von Spitalleistungen sind abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/publikationen/evaluationsberichte/evalber-kuv/evalber-kvg-revision-spitfi/evalber-qualitaet-stat-spitalleistung.html>.

⁷ Informationen und Dokumente zu den Qualitätsindikatoren des BAG sind abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/zahlen-fakten/zahlen-fakten-zu-spitaelern/qualitaetsindikatoren-der-schweizer-akutspitaeler.html>.

⁸ Informationen zum ANQ sind abrufbar unter <http://www.ang.ch/ang>.

⁹ Die SMR ergeben sich aus dem Quotient der tatsächlichen Mortalität und der erwarteten Mortalität. Ein Wert von grösser als 1 weist auf eine überdurchschnittliche Sterblichkeit hin, ein Wert von kleiner 1 hingegen auf eine unterdurchschnittliche Sterblichkeit.

¹⁰ Vgl. Saldo vom 25. November 2015, „Spitalqualität: Im Internet nur Anhaltspunkte“, S. 44f.

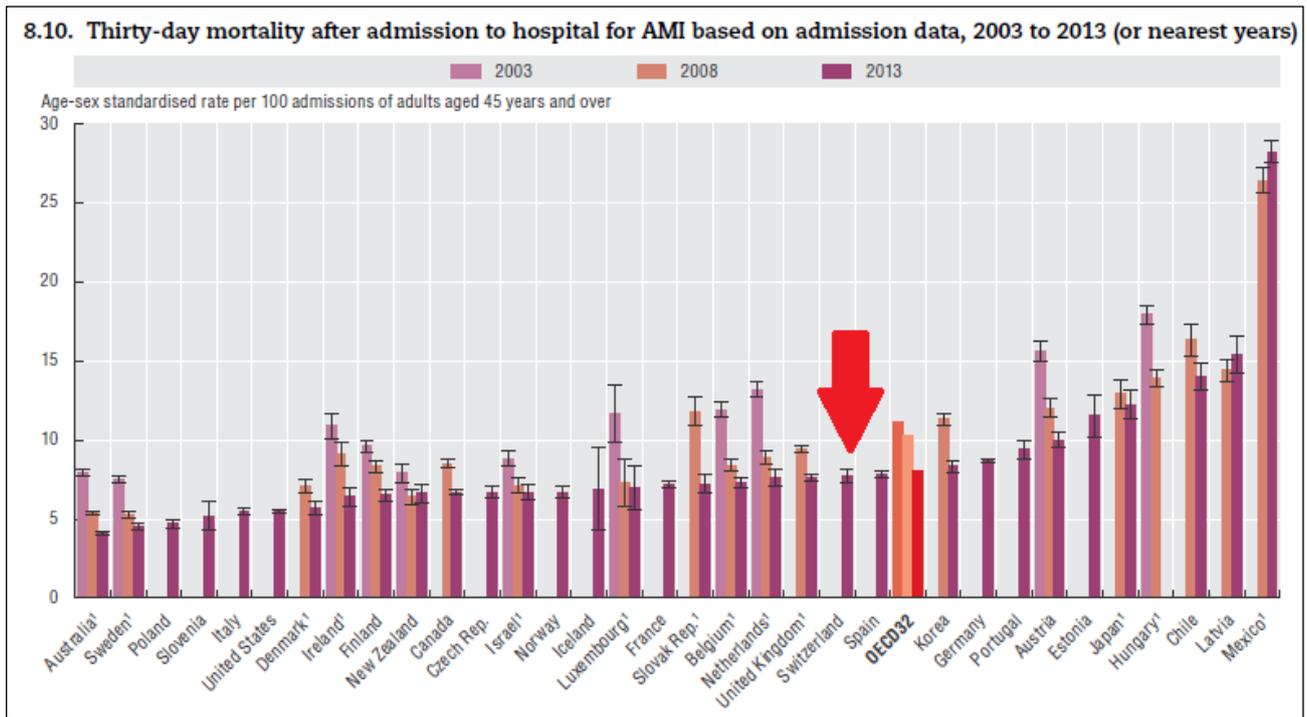


Abbildung 2: Mortalitätsrate von Herzinfarktpatienten (Quelle: Health at a Glance 2015; Pfeil markiert Wert für die Schweiz, auch in der nachfolgenden Abbildung)

Eine tiefe Mortalitätsrate spricht für eine gute Behandlungsqualität. Auf Basis der Daten aus dem Jahr 2013 befindet sich die Schweiz im Mittelfeld verglichen mit anderen Ländern. Dieses Resultat lässt sich auch für andere Krankheitsbilder und Indikatoren (z.B. postoperative Komplikationen) festhalten.

Neben Qualitätsindikatoren weist die OECD auch Daten zu den Gesundheitsausgaben aus. Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt die Gesundheitsausgaben pro Kopf:

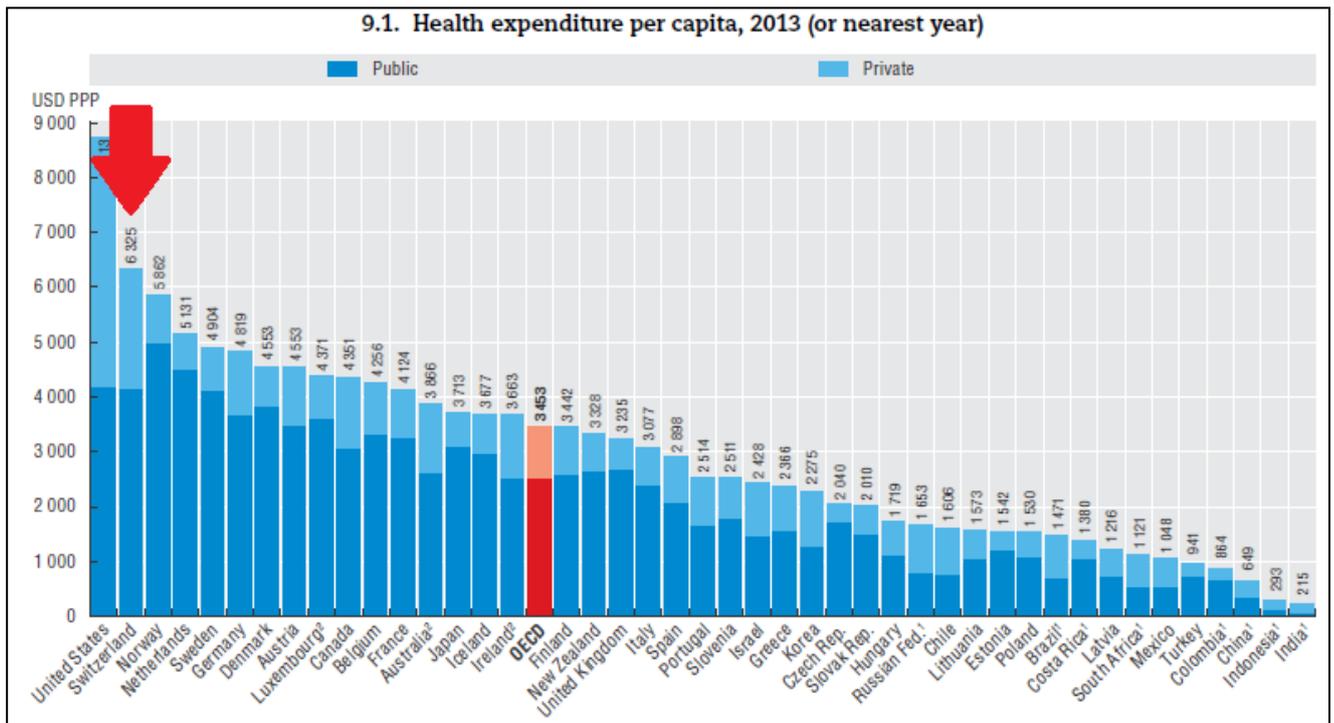


Abbildung 3: Gesundheitsausgaben pro Kopf (in US Dollar, KK bereinigt, Quelle: Health at a Glance 2015)

Des Weiteren gehört die Schweiz neben den Gesundheitsausgaben pro Kopf auch hinsichtlich des Wachstums der Gesundheitsausgaben pro Kopf und dem Anteil der Gesundheitsausgaben am BIP zu den Spitzenreitern. Die Spitalkosten bewegen sich aufgrund vorliegender Daten der Krankenversicherer in die gleiche Richtung wie die gesamten Gesundheitsausgaben.¹¹

Basierend auf den gemachten Ausführungen kommt der Preisüberwacher zu folgenden Schlüssen:

1. Qualitätsmessungen sind wichtig. Kritiken zu bestehenden Internetportalen in der Schweiz liefern Hinweise, dass die Qualitätsmessungen noch nicht optimal ausgestaltet sind und verbessert werden sollten.
2. Basierend auf den OECD-Daten scheint sich die Behandlungsqualität in der Schweiz nur im Mittelfeld zu befinden. Verschiedene Qualitätsindikatoren sprechen dafür. Angesichts der im OECD-Ländervergleich durchschnittlichen Behandlungsqualität in unserem Land muss die Teilnahme an Qualitätsmessungen (z.B. des ANQ) zumindest für alle Spitäler und Praxisärzte so rasch wie möglich obligatorisch werden.
3. Die OECD-Daten weisen hohe Gesundheitsausgaben für die Schweiz aus. Dies spricht dafür, dass die Behandlungsqualität und die Spitalkosten resp. Gesundheitsausgaben nicht (direkt) zusammenhängen. Hohe Spitalkosten können somit nicht direkt mit einer hohen Behandlungsqualität gerechtfertigt werden.

den. Oder in anderen Worten sind die Tarife in den Schweizer Spitäler gemessen an der gelieferten Qualität zu hoch.

Der Originalbericht „Behandlungsqualität und Kostenniveau von Schweizer Spitätern im OECD-Ländervergleich“ in deutscher Sprache ist abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2016.

8. Alters- und Pflegeheime - Tarifsenkungen und systemische Empfehlungen

Basierend auf Interventionen des Preisüberwachers wurden in einzelnen Heimen die Taxen gesenkt. Nach wie vor ist das System der Pflegefinanzierung aber missbrauchsanfällig. Zur Behebung der festgestellten Mängel hat der Preisüberwacher konkrete systemische Empfehlungen formuliert.

8.1 Resultate aus Einzelfallprüfungen

Der Preisüberwacher konnte mit den Alterszentren Bärenmatt (Bremgarten) und Burkertsmatt (Widen) 2016 eine einvernehmliche Lösung zur Korrektur überhöhter Preise finden. In einer mehrjährigen Untersuchung mit diversen Nachberechnungen konnte er schlussendlich aufzeigen, dass die Heime unplausible Kostenteiler verwendeten, was zu hohen Preisen führte. Der Auslöser für die Untersuchung war eine Bürgermeldung aus dem Jahr 2012.

Mit den betroffenen Heimen konnte vereinbart werden, die Aufenthaltstaxe (Pension/Betreuung) für das Jahr 2014 rückwirkend um Fr. 10.- pro Aufenthaltstag zu senken und die entsprechenden Beträge an die Heimbe-

¹¹ Die diesbezüglichen Informationen sind beim BAG unter der Rubrik „Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung“ abrufbar: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/zahlen-fakten/statistiken-zur-krankenversicherung/monitoring-zur-kranken-kassen-kostenentwicklung.html>.

wohner zurückzubezahlen. Zusätzlich wird die Aufenthaltstaxe für die Jahre 2016 und 2017 um je Fr. 5.- pro Aufenthaltstag gesenkt. Bereits zu viel bezahlte Beträge im 2016 werden an die Heimbewohner zurückvergütet. Ein Bewohner, der die gesamte Dauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 eines der Heime bewohnt haben wird, profitiert somit von einer Vergünstigung von insgesamt Fr. 7'300.-. Rund Fr. 4'700.- werden ihm für bereits bezahlte Aufenthaltstage zurückerstattet, der Rest von rund Fr. 2'600.- entspricht der Senkung der Preise ab 1. August 2016. Bei kürzeren Aufenthaltsdauern werden die entsprechenden Beiträge linear gekürzt; nur Kurzaufenthalte (Heimaufenthalte von maximal 8 Wochen) werden - aus Gründen des Missverhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag - von dieser Massnahme ausgenommen. Insgesamt betragen die Vergünstigungen rund 1 Mio. Franken.

Zudem wurde ein Rekurs gegen die Taxordnung 2014 des Alters- und Pflegezentrums Wägelwiesen in Wallisellen gestützt auf ein Gutachten der Preisüberwachung vom Bezirksrat Bülach Ende 2015 gutgeheissen. Die Gemeinde hat 2016 die Taxen 2014 einer Neuerteilung unterzogen und schliesslich die Betreuungstaxen rückwirkend von Fr. 75.50 auf Fr. 54.00 um Fr. 21.50 pro Tag reduziert. Die Vergünstigungen betragen in diesem Fall insgesamt rund Fr. 750'000.-.

8.2 Systemische Empfehlungen

Die erwähnten Untersuchungen haben einmal mehr gezeigt, dass das System der aktuellen Pflegefinanzierung missbrauchsanfällig ist. Die festgestellten Mängel könnten durch die Umsetzung nachfolgender Empfehlungen relativ einfach behoben werden:

- **Pflegebedarfserfassungssystem:** Zurzeit wird der Pflegeaufwand in der Schweiz mit drei verschiedenen Systemen gemessen. Dies kann dazu führen, dass der Pflegeaufwand und damit die Beiträge der Krankenkasse an die Pflegekosten vom verwendeten System abhängen. Die PUE empfiehlt deshalb die Einführung eines national einheitlichen Systems auf Bundesebene.
- **Klare Abgrenzung der KVG-Pflege von anderen Leistungsbereichen (insbesondere Betreuung):** Die KVG-Pflege ist nicht klar definiert, was eine Kostenabgrenzung erschwert. Die PUE empfiehlt deshalb die Einführung einer allgemein gültigen Tätigkeitsliste der KVG-Pflege.
- **Qualitativ gute Kostenrechnungen inkl. Arbeitszeitanalysen:** Die Pflegefinanzierung erfordert einen transparenten Kostenausweis mit einer korrekten Verbuchung der Kosten auf die einzelnen Leistungsbereiche. Dies ist allerdings heute oft nicht der Fall. Die PUE empfiehlt deshalb eine neue bundesrechtliche Bestimmung zum Führen von Arbeitszeitanalysen und erwartet von den Heimen, dass sie qualitativ gute Kostenrechnungen führen, die die Kostengegebenheiten präzise abbilden.
- **Restfinanzierung:** Mit den bestehenden Bestimmungen im KVG kann nicht gesichert werden, dass die Kantone/Gemeinden die effektiven Restkosten eines Heims übernehmen – so wie es das KVG eigentlich vorsieht. In der Praxis kommt es stattdessen oft vor, dass die Kantone zu tiefe Normkosten fest-

legen, die nicht den effektiven Kosten der einzelnen Heime entsprechen. Dies wiederum kann zur Folge haben, dass die Heime Kosten zulasten der Heimbewohner verschieben. Die PUE empfiehlt deshalb eine Präzisierung des KVG, damit eine volle Kostenübernahme durch die öffentliche Hand gewährleistet werden kann.

Das Bundesamt für Gesundheit, die Kantone und die Heime haben sicherzustellen, dass es künftig nicht mehr zu ungerechtfertigten Mehrbelastungen der Heimbewohner kommt.

9. Auslandpreisvergleich von Generika und patentabgelaufenen Originalmedikamenten

Sowohl Generika als auch patentabgelaufene Originalmedikamente sind in der Schweiz viel teurer als im Ausland. Dies zeigt der Auslandpreisvergleich 2016 des Preisüberwachers mit 20 umsatzstarken Wirkstoffen. Die Preise der Generika sind in der Schweiz deutlich mehr als doppelt so teuer als im Durchschnitt von 15 europäischen Ländern, die patentabgelaufenen Originale beinahe. Diverse Regulierungsmassnahmen, wie die Einführung eines Festbetragssystems, die jährliche Überprüfung aller Medikamentenpreise, die Anwendung des Prinzips der Kostengünstigkeit bei der Preisfestsetzung sowie ein Antrags- und Rekursrecht für die Krankenversicherer und Patientenorganisationen sind zur Korrektur dieses Missstands dringend notwendig.

Der Preisüberwacher hat im August 2016 die Publikumspreise von 20 umsatzstarken Wirkstoffen (Originalpräparate sowie das jeweils günstigste zugehörige Generikum) in der Schweiz und in 15 europäischen Ländern erhoben.

9.1 Ergebnis des Auslandpreisvergleichs

Die Resultate des Auslandpreisvergleichs der Generika werden in Abbildung 4 dargestellt. Das Schweizer Preisniveau wurde auf 100% normiert. Die Preisrelationen derjenigen Länder, welche das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für die Festlegung der Preise der Originalmedikamente in der Schweiz verwendet, sind grau, die der übrigen Länder sind weiss abgebildet:

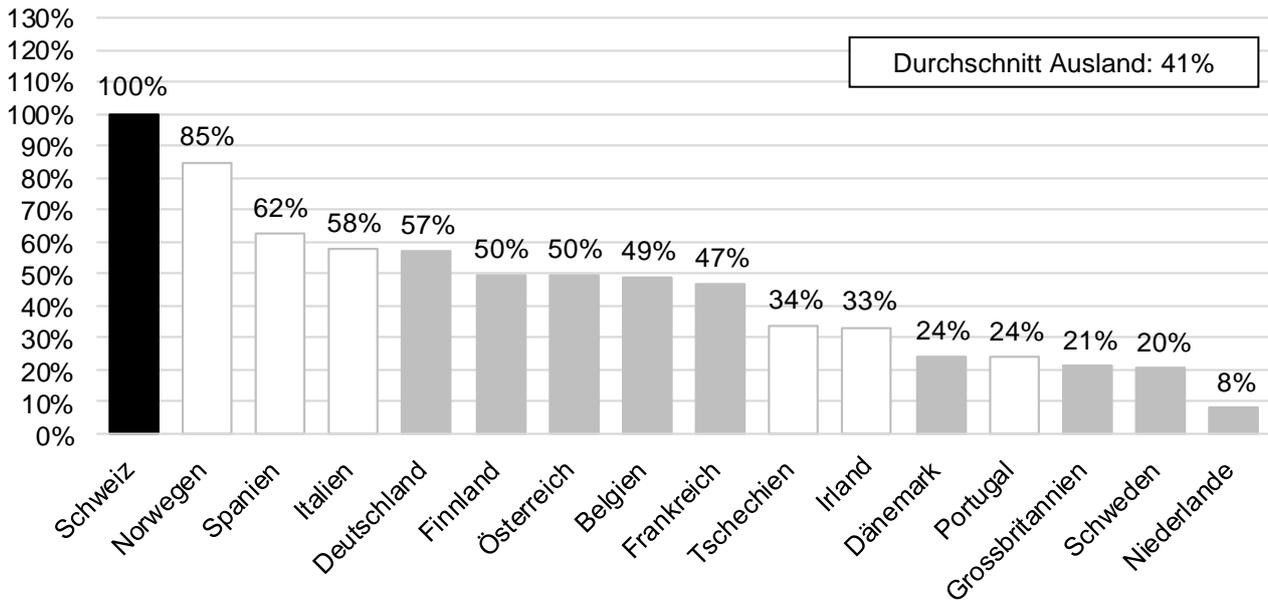


Abbildung 4: Auslandspreisvergleich Generika mit 15 europäischen Vergleichsländern

In allen 15 Vergleichsländern sind die Generikapreise im Durchschnitt zwischen 15% und 92% günstiger als in der Schweiz. Durchschnittlich kostet das jeweils günstigste Generikum in den untersuchten Ländern nur 41% des Schweizer Preises. *In der Schweiz sind Generika somit deutlich mehr als doppelt so teuer als in den 15 Vergleichsländern.*

In Abbildung 5 sind die Resultate des Auslandspreisvergleichs der patentabgelaufenen Originalmedikamente ersichtlich. Die Farbgebung entspricht derjenigen von Abbildung 4:

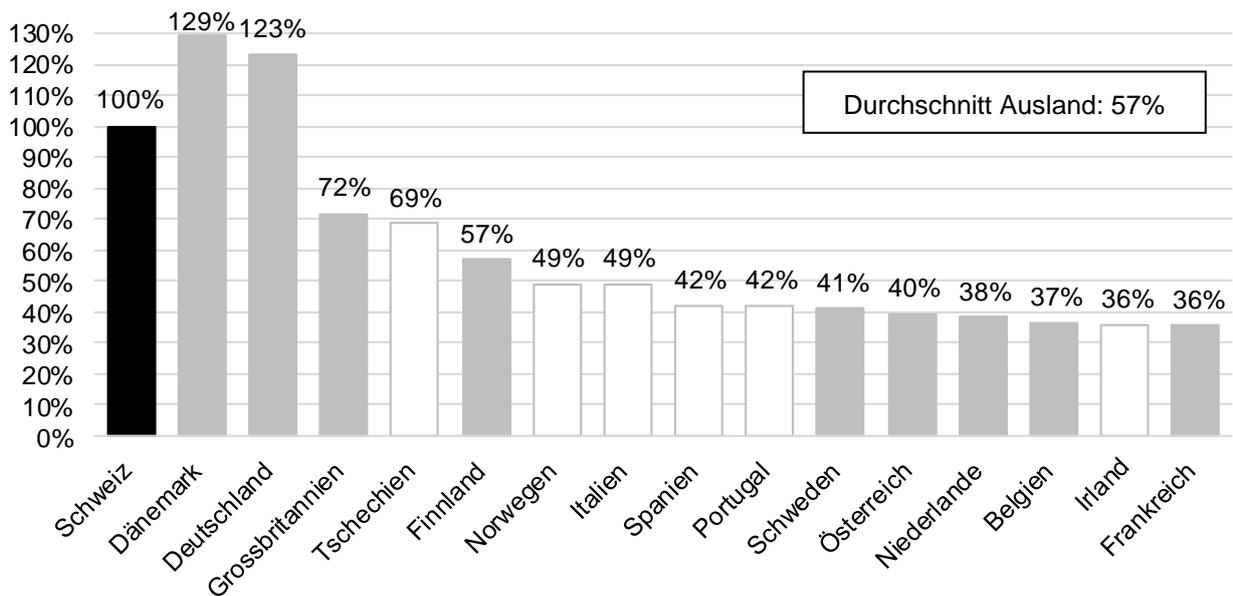


Abbildung 5: Auslandspreisvergleich patentabgelaufene Originalmedikamente mit 15 europäischen Vergleichsländern

Im Durchschnitt der 15 Vergleichsländer kosten die patentabgelaufenen Originalmedikamente nur 57% des Schweizer Preises, also etwas mehr als die Hälfte. *In der Schweiz sind somit die untersuchten patentabgelaufenen Originalmedikamente nahezu doppelt so teuer wie in den Vergleichsländern.* In zwei Ländern (Dänemark und Deutschland) sind die Preise höher als in der Schweiz. In beiden Ländern gibt es allerdings ein Festbetragssystem, so dass die Krankenversicherer durch die hohen Preise der patentabgelaufenen Originalmedikamente nur wenig belastet werden.

9.2 Notwendige Regulierungsmassnahmen

Wie dieser Auslandpreisvergleich zeigt, sind die Schweizer Preise durchschnittlich sehr viel höher als im Ausland. Deshalb sind diverse Regulierungsmassnahmen zur Korrektur dieses Missstands dringend angezeigt:

(1) Rasche Einführung eines griffigen Festbetragsystems: Bereits am 19. Juni 2014 hat der Bundesrat angekündigt, dass er ein Festbetragssystem (auch Referenzpreissystem genannt) einführen will. Alle patentabgelaufenen Originalmedikamente und Generika mit demselben Wirkstoff sollen in eine Gruppe eingeteilt werden. Es wird nur noch ein fixer Betrag (der sogenannte Festbetrag) pro Wirkstoff durch die Grundversicherung vergütet und zwar auf Basis eines günstigen Generikums (nicht zwingend des Günstigsten). Dieser Festbetrag muss regelmässig angepasst werden und die Preisobergrenze muss ein Auslandpreisvergleich bilden. In einem solchen System haben Patienten verstärkt Anreize, günstige Präparate zu beziehen, die ihnen vollständig vergütet werden. Für die Hersteller von Generika und von patentabgelaufenen Originalpräparaten kann es sich lohnen, ihre Preise auf oder unter den Festbetrag zu reduzieren, da so der Bezug für die Patienten attraktiv ist (da sie keine zusätzliche Zuzahlung leisten müssen). Die Wahlfreiheit für den Patienten bleibt bestehen. In Ausnahmefällen, welche von einem Arzt medizinisch zu begründen sind, soll die Grundversicherung ein teures Generikum oder das Originalpräparat weiterhin bezahlen.

(2) Gesamtüberprüfung aller Medikamentenpreise 2017: Weder 2015 noch 2016 haben Preisüberprüfungen stattgefunden. Deshalb ist eine Gesamtüberprüfung 2017 dringend angezeigt. Insbesondere auch, weil die allermeisten Medikamentenpreise noch immer auf einem Euro-Wechselkurs von deutlich über 1.20 EUR/CHF basieren.

(3) Jährliche Überprüfung aller Medikamentenpreise ab 2018: Nach der Gesamtüberprüfung 2017 sollen auch ab 2018 jedes Jahr alle Medikamentenpreise überprüft werden. Nur so können die Vorgaben des Bundesgerichts¹² und des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) bezüglich Wirtschaftlichkeit eingehalten werden.

(4) Abschaffung des Territorialprinzips und Vergütung von im Ausland gekauften Medikamenten: Um

weiteren Druck auf die überhöhten Schweizer Preise auszuüben, sollen Patienten mit einem Arztrezept für ihren Eigengebrauch auch Medikamente im Ausland selber einkaufen können und von der Grundversicherung vergütet erhalten, falls das Medikament (bzw. ein Medikament mit demselben Wirkstoff) auf der Spezialitätenliste steht und im Ausland günstiger ist. Patienten, welche aus Eigeninitiative Kosten sparen wollen, sollen so unterstützt werden.

(5) Kostengünstigkeitsprinzip einhalten: Aufgrund des Kostengünstigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprinzips im KVG muss der tiefere Wert aus Auslandpreisvergleich (APV) und therapeutischem Quervergleich (TQV, Vergleich mit ähnlichen Medikamenten in der Schweiz) den neuen Fabrikabgabepreis bestimmen. Dies soll auch im KVG präzisiert werden. Der TQV soll grundsätzlich auch mit Generika durchgeführt werden können, falls die Medikamente vergleichbar sind.

(6) Vertriebsmargen senken und Fehlanreize korrigieren: Die Vertriebsmarge in der Schweiz ist zu hoch. Da sie preisabhängig ist, bietet sie Fehlanreize, welche zur Abgabe von teuren Medikamenten führen kann. Zurzeit wird die Verordnung, welche die Vertriebsmarge regelt, angepasst. Der Preisüberwacher erwartet vom Bundesrat, dass er das grosse Einsparpotential¹³ zugunsten der Grundversicherung ausschöpft.

(7) Länderkorb vergrössern: Die im BAG-Länderkorb enthaltenen Länder gehören bei den patentabgelaufenen Originalmedikamenten zu den teuersten Europas. Es wäre deshalb sinnvoll, den Länderkorb um weitere Länder wie Italien, Spanien und Portugal zu erweitern.

(8) Antrags- und Rekursrecht für Krankenversicherer und Patientenorganisationen: Zurzeit verfügen nur die Herstellerfirmen über ein Antrags- und Rekursrecht in Bezug auf Entscheidungen des BAG betreffend die kassenpflichtigen Medikamente. Es ist dringend angezeigt, dass auch Krankenversicherer und Patientenorganisationen als Kostenträger dieselben Rechte erhalten wie die Pharmafirmen.

(9) Massnahmen bei patentgeschützten Arzneimitteln: Auch bei neuen Medikamenten ist ein grosses Sparpotential vorhanden. So soll kein Innovationszuschlag mehr gewährt werden und es müssen Lösungen gefunden werden, um die neuen spezialisierten Medikamente und Kombinationstherapien möglichst kostengünstig zu vergüten.

Der Bericht „Auslandpreisvergleich von Generika und patentabgelaufenen Originalmedikamenten: Schweizer Preise deutlich überhöht – Diverse Regulierungsmassnahmen dringend angezeigt“ ist auf der Website der Preisüberwachung abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2016.

¹² Im Bundesgerichtsurteil vom 14. Dezember 2015 (9C_417/2015) steht, dass aufgrund von Art. 32 Abs. 2 KVG sichergestellt werden muss, „dass die Arzneimittel der SL die Kriterien von Abs. 1 (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) **jederzeit** erfüllen“ (Erwägung 5.4.).

¹³ Bereits im Juni 2010 hat die Preisüberwachung dem BAG eine Empfehlung zur Neugestaltung der Margen abgegeben und ein Einsparpotential von mindestens 370 Mio. Fr. pro Jahr aufgezeigt. Santésuisse weist in seinem Margenvergleich 2016 sogar ein Einsparpotential von jährlich 489 Mio. Fr. aus.

10. MiGeL - Anpassungsbedarf bei den Vergütungsmodalitäten

Gemäss einer Ende 2016 publizierten Medienmitteilung des Bundesamtes für Gesundheitswesens (BAG) werden per Anfang 2017 verschiedene Höchstvergütungsbeträge (HVB) in der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) geändert. Das gilt unter anderem auch für die HVB für den Kauf von Atemtherapiegeräten. Eine neue Studie der Preisüberwachung bei den wichtigsten Schweizer Lieferanten und Verteilern derartiger Geräte bestätigt, dass einige der diesbezüglichen Höchstvergütungsbeträge zu hoch angesetzt und deshalb dringend zu überarbeiten sind. Der Preisüberwacher begrüsst diesen ersten vom BAG angekündigten Schritt in Form der angekündigten Änderungen bei den Kaufpreisen. Er empfiehlt gleichzeitig aber eine möglichst baldige Korrektur der HVB für die Gerätemiete und die rasche Durchführung eines vertieften Auslandpreisvergleichs, um so innert nützlicher Frist wieder zu angemessenen Preisen zu gelangen.

10.1 Wachstum des Marktes für Atemtherapiegeräte

Bei der Untersuchung geht es um zwei Arten von Atemtherapiegeräten, die von Patientinnen und Patienten zu Hause verwendet werden: (1) die nCPAP-Geräte zur Behandlung von Schlafapnoe und (2) die Geräte für die mechanische Heimventilation. Der Markt für Atemtherapiegeräte wächst in der Schweiz zurzeit rasant. Die Zahl der Personen, die solche Geräte zu Hause benützen, ist in den letzten fünf Jahren um 77 Prozent (nCPAP) bzw. um 47 Prozent (mechanische Heimventilation) gestiegen. Der immer häufigere Einsatz dieser kostspieligen Behandlungsmethode hat finanzielle Folgen für die Schweizer Krankenversicherungen.

10.2 Überhöhte Höchstvergütungsbeträge für nCPAP- und Heimventilationsgeräte

Die Ergebnisse unserer Untersuchung zeigen, dass die HVB für den Kauf und die Miete von nCPAP- und Heimventilationsgeräten zu hoch angesetzt sind. Auf dem Schweizer Markt sind insbesondere dank der Lungenliga Geräte zu Preisen zu finden, die deutlich unter den HVB liegen. Die Lungenliga Schweiz ist eine nichtgewinnorientierte Organisation, die den Patientinnen und Patienten eine grosse Anzahl Geräte zur Verfügung stellt und Rabatte von bis zu 40 Prozent des HVB erhält. Noch markanter ist der Unterschied zwischen dem Marktpreis und dem HVB im internationalen Vergleich. Eine grosse Auswahl von nCPAP-Geräten ist übers Internet im Ausland für einen Drittel des Schweizer HVB erhältlich, sprich rund 600 Franken weniger als der Verkaufspreis der Lungenliga Schweiz (1597 Franken). Zusätzliche Informationen sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.

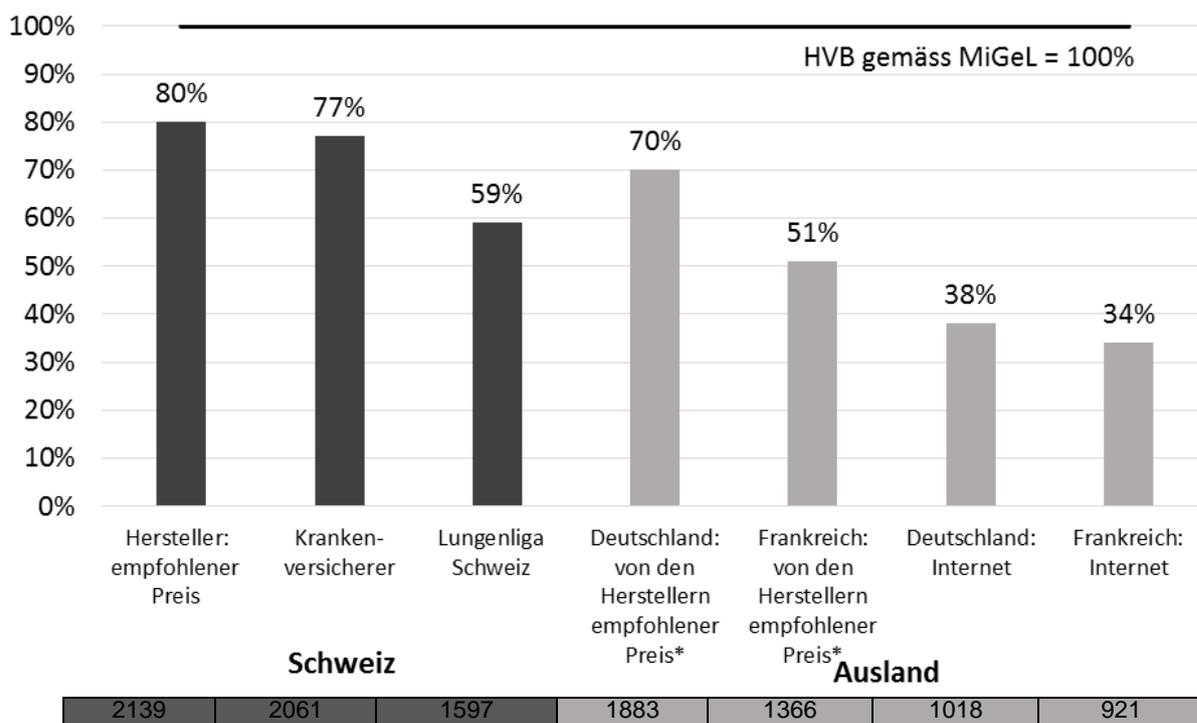


Abbildung 6: Vergleich der durchschnittlichen Verkaufspreise von nCPAP-Geräten (inkl. Befeuchter) in der Schweiz und im Ausland (in CHF, ohne MWST; MiGeL-Position: 14.11.02.00.1). Vergleich von vier in der Schweiz, in Deutschland und in Frankreich angebotenen Modellen. (*) Daten nur für drei Modelle. Quelle: Berechnungen PUE

Obwohl eine Kaufoption in der MiGeL vorgesehen ist, werden in Realität die Atemtherapiegeräte von den Versicherten fast ausschliesslich gemietet. Wir beobachten, dass die von den Krankenversicherern mit den Abgabestellen und Lieferanten verhandelten Miettarife, je nach Gerät und Mietdauer, für nCPAP-Geräte bis zu 26 Prozent und für Heimventilationsgeräte sogar rund 60 Prozent unter den offiziellen HVB liegen.

Diese neue Studie des Preisüberwachers zeigt somit einmal mehr, dass die HVB der MiGeL zu hoch angesetzt sind. Was ist zu tun?

10.3 Empfehlungen der Preisüberwachung

Um die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Bereich der medizinischen Mittel und Gegenstände zu senken, müssen ähnliche Anreize gesetzt werden, wie sie auf einem Wettbewerbsmarkt bestehen. Gestützt auf die Resultate aus der Untersuchung des Schweizer Marktes für Atemtherapiegeräte aber auch von Analysen zu anderen MiGeL-Produktgruppen aus den Jahren 2003–2011 empfiehlt die Preisüberwachung folgende Massnahmen für die gesamte MiGeL¹⁴:

(1) Jährliche Anpassung der in der MiGeL festgesetzten Höchstvergütungsbeträge (HVB) auf Basis eines internationalen Preisvergleichs: Die aktuellen HVB müssen gestützt auf einen internationalen Preisvergleich unbedingt an die Marktrealität angepasst wer-

den. Die in der MiGeL festgesetzten HVB sind jährlich neu zu evaluieren, um die reale Marktsituation möglichst optimal abzubilden und angemessen und zeitnah auf unerwünschte Marktveränderungen reagieren zu können, beispielsweise infolge von Wechselkursschwankungen oder aufgrund einer neuen, viel günstigeren Technologie.

(2) Sofortige Korrektur der Höchstvergütungsbeträge für den Kauf und die Miete von nCPAP- und Heimventilationsgeräten: Die Preisüberwachung empfiehlt eine möglichst baldige Korrektur der HVB für den Kauf und die Miete von nCPAP- und Heimventilationsgeräten (siehe Tabellen 8 und 9 im vollständigen Bericht). Bei den Atemtherapiegeräten sollte vor allem die Tariffestsetzung untersucht und gegebenenfalls angepasst werden, damit sie sich auch für Langzeitmieten eignet. Denn wenn die Versicherten, die heute eine Behandlung mit einem Atemtherapiegerät beginnen, relativ jung sind und sich langfristig für diese Behandlungsmethode entscheiden, werden sie sie über viele Jahre fortsetzen. Bei den jetzigen Tarifen wäre der Kauf eines Geräts schon vor dem dritten Mietjahr günstiger als die Miete. Gleichzeitig müsste eine zusätzliche Regel eingeführt werden, damit Patientinnen und Patienten, die ihr Mietgerät nach einigen Monaten erwerben wollen, beim Kauf den bereits bezahlten Mietpreis abziehen können.

(3) Integration der Verträge zwischen Krankenversicherern und Abgabestellen für Mittel und Gegenstände in den gesetzlichen Rahmen der KVG-Tarifverträge gemäss Artikel 46 KVG: Unsere Untersuchung zeigt, dass über Verträge zwischen Krankenversicherern oder Abgabestellen und Lieferanten von Atemtherapiegeräten im Vergleich zum HVB der MiGeL

¹⁴ Siehe auch: *Recommandations concernant la liste des moyens et appareils LiMA* der Preisüberwachung von 2011 (nur auf Französisch verfügbar) und Aktuelle Forderungen des Preisüberwachers im Bereich MiGeL von 2016. Beide Dokumente sind auf der Internetseite des Preisüberwachers abrufbar unter: Themen > Gesundheitswesen > Medizinische Hilfsmittel > Weiterführende Informationen.

Einsparungen von 40–60 Prozent möglich sind. Deshalb müssen diese Verträge in den gesetzlichen Rahmen der KVG-Tarifverträge integriert werden, womit es auch keinen Widerspruch zum Kartellgesetz (KG) mehr gäbe. So entstünde für die Krankenversicherer ein stärkerer Anreiz für Sammelkäufe und die Aushandlung von günstigeren Verträgen. Auf diese Weise könnten die Kosten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Zusammenhang mit der Abgabe von medizinischen Mitteln und Gegenständen deutlich gesenkt werden. Ausserdem sollten die in diesen Verträgen ausgehandelten Tarife berücksichtigt werden, um die HVB der MiGeL für das Folgejahr zu bestimmen. Diese Massnahme würde den Markt beleben. Der zeitliche Abstand zwischen dem Inkrafttreten der ausgehandelten Tarife und der Festlegung der neuen HVB würde es den betroffenen Krankenversicherern erlauben, ein Jahr lang von ihrem Wettbewerbsvorteil (tieferer Preis) zu profitieren, was für sie einen Anreiz zur Aushandlung solcher Verträge schafft.

(4) Einführung einer generellen Vergütungspflicht für im Ausland günstig gekaufte Mittel und Gegenstände: Um den Wettbewerb auf dem Schweizer Markt – und das nicht nur im Bereich der Atemtherapiegeräte – auf sehr effiziente Art anzukurbeln, wäre es entscheidend, dass im Ausland (z.B. über das Internet) günstig gekaufte Mittel und Gegenstände von der sozialen Krankenversicherung vergütet werden. Ohne diese Massnahme werden tiefere HVB nicht automatisch eine entsprechende Senkung der Preise auf dem Schweizer Markt bewirken.

(5) Grössere Preistransparenz und bessere Preisinformationen für die Versicherten: Die Lieferanten von Atemtherapiegeräten und die Abgabestellen sollten nicht nur einen einzigen Preis angeben dürfen, wenn dieser Preis zusätzlich zum eigentlichen Geräte das Einwegverbrauchsmaterial sowie weitere Zusatzdienstleistungen (Erklärung, Beratung, Reparatur usw.) umfasst. Die Preise für diese zusätzlichen Elemente müssen zwingend separat ausgewiesen werden, damit für die Patientinnen und Patienten eine grössere Transparenz in Bezug auf die Behandlungskosten gewährleistet ist. Darüber hinaus sollte für Ärztinnen und Ärzte sowie Abgabestellen die Pflicht eingeführt werden, verschiedene Modelle von verschiedenen Lieferanten vorzuführen und die Patientinnen und Patienten über die entsprechenden Preise zu informieren. Auf diese Weise wären die Patientinnen und Patienten optimal in der Lage, sich für ihr Wunschgerät samt weiteren möglichen Dienstleistungen zu entscheiden. Um schliesslich die Preistransparenz zu verbessern, sind auch die Bestimmungen der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) umzusetzen. Diese gilt nämlich auch für die Produkte der MiGeL.

Der vollständige Bericht „Atemtherapiegeräte: nCPAP-Geräte zur Behandlung von Schlafapnoe und Geräte für die mechanische Heimventilation. Untersuchung des Schweizer Marktes und Auslandspreisvergleich“ ist auf der Website der Preisüberwachung unter folgendem Link abrufbar: www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2016.

11. Grenzschutz bei landwirtschaftlichen Produkten: Jährliche Mehrkosten von über 2 Mia. Franken

Die Agrarzölle führen zu höheren Preisen für importierte und indirekt auch für inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die entsprechenden Mehrkosten belaufen sich gemäss Berechnungen des Preisüberwachers auf der Produktions- und Grosshandelsstufe auf jährlich rund 2,6 Mia. Franken für inländische und rund 0,6 Mia. Franken für importierte Produkte. Daraus ergibt sich eine kumulierte rechnerische Mehrbelastung für die Konsumenten von rund 3,2 Mia. Franken jährlich. Zusätzlich führt der Grenzschutz durch Zölle zu Reflexschäden: Er hat negative Effekte wie die Erhaltung von ineffizienten Strukturen auf Grosshandelsstufe und eine preistreibende Wirkung auf andere Produkte im Nearfood-Bereich. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sollte deshalb in Betracht gezogen werden, die Zölle auf den Agrarprodukten abzubauen und bei Bedarf die einheimische landwirtschaftliche Produktion verstärkt durch Direktzahlungen zu unterstützen.

11.1 Ziele der Untersuchung und methodisches Vorgehen

Zölle bewirken eine Verteuerung von Importgütern. Das primäre Ziel von Importzöllen besteht allerdings nicht darin, Importe zu verteuern, sondern die inländischen Produzenten - hier namentlich Landwirte - zu schützen. Diese können dank des Grenzschatzes ihre Erzeugnisse im Inland zu höheren Preisen verkaufen als in einer Marktordnung ohne Zölle. Im Rahmen dieser Untersuchung wird versucht, die damit verbundene Mehrbelastung der Konsumenten bei den wichtigsten inländischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie bei allen landwirtschaftlichen Importgütern zu ermitteln. Hierzu wurden die Preise für Importgüter mit den Preisen der entsprechenden inländischen Güter verglichen.¹⁵ Aus Gründen der Datenverfügbarkeit konnte mehrheitlich nur die kumulierte Mehrbelastung der Konsumenten der beiden Stufen Produktion und Grosshandel ermittelt werden (Grossistenpreisvergleich). Die Verteilung der rechnerisch ermittelten Mehrbelastung auf die beiden Stufen war nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

11.2 Ergebnisse

Für die in der nachfolgenden Tabelle 1 namentlich erwähnten landwirtschaftlichen Erzeugnisse wurden detaillierte Berechnungen zur Mehrbelastung der Konsumenten erstellt. Diese Produkte sind für rund 70% der Werte zu Erzeugerpreisen verantwortlich; 70% der Erlöse der Schweizer Produzenten bzw. Landwirte entfallen damit auf diese Produkte. Für die weiteren Produkte wurden Schätzungen vorgenommen.

Die Zollerträge auf den im Detail untersuchten Produkten (siehe Tabelle 1) beliefen sich im Untersuchungsjahr 2012 auf rund 232 Mio. Franken. Die Zollerträge auf

¹⁵ Damit gehen wir vorerst implizit von der Annahme aus, dass der gesamte Preisunterschied zwischen ausländischen und inländischen Produkten auf den Zollschatz zurückzuführen ist. Der auf den ersten Blick einfachere Weg über den Zollsatz, multipliziert mit der in der Schweiz verkauften Menge funktioniert insb. deshalb nicht, weil bei vielen Produkten über den Jahresverlauf keine einheitlichen Zollsätze gelten und die zu den jeweils geltenden Zollsätzen in Verkehr gebrachten Mengen nicht eruiert werden können.

allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen beliefen sich im selben Jahr auf rund 612 Mio. Franken, verteilt auf rund 65'000 Zolltarifnummern. Die drei zollertragsstärksten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind für knapp einen Fünftel der Zollerträge verantwortlich (Fr. 119 Mio. Franken): Es sind dies Rot-, Weiss- und Schaumwein. Rot- und Weisswein fanden Eingang in unsere Untersuchung, weil die Werte zu Erzeugerpreisen bei diesen Produkten relativ hoch ausfallen. Die zehn zollertragsstärksten Erzeugnisse sind für rund einen Drittel der Zollerträge (203 Mio. Franken) verantwortlich.¹⁶

Weit höher fällt die Zusatzbelastung der Konsumenten aus, welche Zölle indirekt bei den inländischen Erzeugnissen zeitigen. Wir haben eine jährliche Rente von rund 2,6 Mia. Franken ermittelt. Zusammen mit der Zollbelastung auf den importierten Produkten von rund 0,6 Mia. Franken ergibt sich eine kumulierte Mehrbelastung der Konsumenten auf der Produktions- und Grosshandelsstufe von rund 3,2 Mia. Franken. Zu welchem Teil die Produzenten und zu welchem Teil die Grosshandelsstufe von dieser Rente profitieren, war nicht Gegenstand dieser Abklärungen.

¹⁶ Dazu gehören beispielsweise auch Eier, Schweinefleisch und Weizen.

	Zollerträge	Verteuerung der inländischen Produktion	Mehrbelastung insgesamt
Rotwein	92'428'411	35'315'418	127'743'829
Weisswein	21'172'175	28'150'386	49'322'561
Rindfleisch	31'938'620	397'743'780	429'682'400
Kalbfleisch	560'926	217'999'940	218'560'866
Schweinefleisch	34'399'043	309'048'187	343'447'230
Geflügel	13'484'057	n.V. 1)	13'484'057
Tafeläpfel	950'738	141'929'194	142'879'932
Kirschen	60'122	3'653'082	3'713'203
Aprikosen	483'978	7'194'079	7'678'057
Zwetschgen	189'678	3'203'753	3'393'431
Erdbeeren	213'401	24'218'747	24'432'148
Tomaten	1'630'522	54'947'961	56'578'483
Karotten	480'884	12'805'529	13'286'413
Nüsslisalat	122'842	42'647'131	42'769'973
Butter	353'886	122'190'651	122'544'537
Konsummilch	22'790	85'500'728	85'523'518
Rahm	112'654	58'040'341	58'152'995
Speisekartoffeln	1'288'538	35'816'434	37'104'972
Brotgetreide	12'052'268	69'603'614	81'655'882
Futtermais	4'474'156	13'390'557	17'864'713
Futtergerste	1'850'915	13'921'060	15'771'975
Eier	13'627'561	62'730'000	76'357'561
<i>Berücksichtigte Produkte</i>	<i>231'898'165</i>	<i>1'740'050'571</i>	<i>1'971'948'736</i>
Weitere Produkte	379'949'563	813'652'560	1'193'602'124
<i>Total</i>	<i>611'847'728</i>	<i>2'553'703'132</i>	<i>3'165'550'860</i>

Tabelle 1: Mehrbelastung der Konsumenten durch Zölle bei den wichtigsten landwirtschaftlichen Produkten in Fr., 2012²

1) keine ausländischen Produzentenpreise verfügbar

2) Bei den Früchten und beim Gemüse (inkl. Kartoffeln, aber ohne die Futtergetreidearten) betreffen die Angaben in der Spalte „Verteuerung der inländischen Produktion“ nicht nur die Produktionsstufe, sondern auch den Grosshandel

11.3 Auslegung und Interpretation der Daten

Die hier für die einzelnen Produkte rechnerisch ausgewiesenen Preisdifferenzen auf Stufe Produktion oder Grosshandel (Tabelle 1) stellen einen approximativen Wert dar. Unser rechnerisches Ergebnis überschätzt tendenziell aufgrund verschiedener Effekte die effektiven Mehrbelastungen der Konsumenten durch den Zollschutz. Zwei Ursachen scheinen dabei vor allem ins Gewicht zu fallen: Zum einen die höhere Zahlungsbereitschaft der Konsumenten für inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse und zum andern die Tatsache, dass die Beseitigung von Zöllen nicht zwingend zu einer entsprechenden Vergünstigung der Importe führen würde. Oftmals gelingt es Importeuren Güter ausländischer Herkunft in der Schweiz aufgrund der hier höheren Kaufkraft zu höheren Preisen abzusetzen als im Ausland. Die ausgewiesene Verteuerung der inländischen

Produkte (Tabelle 1) durch den Grenzschutz in der Höhe von rund 2,6 Mia. Franken wird damit möglicherweise in einem nicht ganz zu vernachlässigenden Ausmass überschätzt. Daneben bestehen weitere Ursachen für Unschärfen so dass wir sicherheitshalber von einer durch Zölle auf Agrarprodukten hervorgerufene Preiswirkung im Umfang von rund 2 bis 3 Mia. Franken sprechen.

11.4 Folgen des Zollschutzes

Die Zölle im Landwirtschaftsbereich führen in Form höherer Preise zu einer Zusatzbelastung der Konsumenten von 2-3 Mia. Franken. Die relativ hohen Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zu einem grossen Teil durch den Grenzschutz bedingt sind, beeinflussen zudem das Preisniveau anderer Produkte, die im selben Rahmen gekauft werden. Zu denken ist hier beispiels-

weise an Kosmetika und Körperpflegeprodukte, die ebenfalls im Detailhandel erworben werden. Deren Preise orientieren sich an einem Warenkorb, der auch landwirtschaftliche Produkte umfasst. Damit tragen die relativ teuren Lebensmittel dazu bei, dass Markenprodukte im sogenannten Nearfood-Bereich in der Schweiz ebenfalls vergleichsweise teuer sind.¹⁷

Die Differenzen zwischen inländischen und ausländischen Konsumentenpreisen stellen weiter eine Ursache für den beobachteten Einkaufstourismus dar. Die Differenzen bei den Lebensmittelpreisen zwischen der Schweiz und den Euroländern belaufen sich gemäss einer aktuellen Studie von Eurostat im Durchschnitt zu den Euro-Ländern auf 70% und im Vergleich zu den Nachbarländern auf 72% (D), 61% (F) und 47% (A).¹⁸ Bedeutende landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie namentlich auch Getreide, stellen zudem Inputfaktoren für die Landwirtschaft dar. Deren hohen Preise sind wiederum wesentliche Kostentreiber in der Produktion von tierischen Erzeugnissen (Fleisch, Eier, Milch). Dies mag mindestens teilweise erklären, weshalb die Preise für inländische Fleischprodukte höher sind als im Ausland: Namentlich zahlen wir im Detailhandel gemäss der Eurostat-Untersuchung mehr als das Zweieinhalbfache für Fleischprodukte als im Durchschnitt der Euro-Länder. Die bereits sehr hohe mittlere Übertreibung bei Nahrungsmitteln von gut 70 % wird damit beim Fleisch noch einmal sehr deutlich übertroffen.

Der Agrarschutz erweist sich zudem für Branchen wie den Tourismus, das Gastgewerbe oder die Lebensmittelindustrie, für welche die landwirtschaftlichen Erzeugnisse wichtige Vorleistungen darstellen, als Wettbewerbsnachteil im Verhältnis zu ausländischen Anbietern.

Ausserdem erschwert die protektionistische Landwirtschaftspolitik den Abschluss von für die Exportwirtschaft wichtigen Freihandelsabkommen.

Ebenfalls fallen durch den Zollschutz administrative Kosten an. Diese entstehen einerseits bei der Zollverwaltung und beim Bundesamt für Landwirtschaft, andererseits aber auch bei den Importeuren, denen der Verzollungsprozess einen zusätzlichen Aufwand generiert.¹⁹ Selbst ein sehr tiefer Zollansatz stellt deshalb ein Handelshemmnis dar, das den Preiswettbewerb im Inland tendenziell reduziert. Der regulatorische Aufwand allein für Importeure von landwirtschaftlichen Gütern dürfte sich dabei auf rund 30 Mio. Franken pro Jahr belaufen.

Zölle bedeuten somit eine beachtliche Belastung der Konsumenten. Wie so oft bei regulatorischen Eingriffen in die freie Marktwirtschaft treten sie ausserdem mit Nebeneffekten auf, die grundsätzlich unerwünscht sind. So können etwa die Verpackungs- und Handelsindustrie vom Zollschutz mitprofitieren: Vorliegend kann nicht abgeschätzt werden, welcher Anteil der Preisüberhö-

hung tatsächlich wie gewünscht den Produzenten und welcher Anteil unerwünschterweise der vor- oder nachgelagerten Stufe zugutekommt. Es könnte sich dabei aber um einen wesentlichen Teil handeln, welcher insbesondere im Handel versickert.

Bereits aus diesem Grund sollte ernsthaft in Erwägung gezogen werden, die Zölle auf den Agrarprodukten abzuschaffen und die einheimische Produktion gegebenenfalls mit andern Instrumenten zu unterstützen. Volkswirtschaftlich gesehen liesse sich die einheimische Produktion unterstützt durch Direktzahlungen günstiger finanzieren, weil in diesem Fall der Handel von der Marktabschottung nicht mitprofitiert. Anders formuliert: würde derselbe Betrag in Direktzahlungen investiert, hätten die Landwirte mehr davon. Hinzu kommt, dass durch den Abbau solcher Zölle auch exportorientierte Branchen, die sich mit einem erheblich erstarkten Schweizer Franken konfrontiert sehen, profitieren könnten. Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass die einheimische Produktion durch die Präferenz der Konsumenten für inländische Agrargüter und die damit verbundene höhere Zahlungsbereitschaft geschützt wird. Auch mit dem Wegfall des Agrarschutzes werden Preisdifferenzen zwischen ausländischen und inländischen Produkten bestehen bleiben, was zu deren Finanzierung beiträgt.

Der Bericht „Die Wirkung des Grenzschutzes auf die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ kann auf der Homepage www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2016 abgerufen werden.

12. Notariatstarife

Nachdem die Preisüberwachung die für die Beurkundung von Immobilientransaktionen von Notarinnen und Notaren erhobenen Tarife in den Kantonen Waadt und Genf untersucht hatte, konnte sie aufzeigen, dass deren Kundinnen und Kunden massive Preissteigerungen hinnehmen mussten. Zurückzuführen ist dies auf die in diesen zwei Kantonen seit der letzten Revision der Notariatstarife 1996 – also vor 20 Jahren – stark gestiegenen Immobilienpreise. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Untersuchung hatte der Preisüberwacher dem Staatsrat der Republik und des Kantons Genf sowie dem Staatsrat des Kantons Waadt konkrete Empfehlungen zukommen lassen. Der Kanton Waadt hat einen Teil dieser Empfehlung befolgt und seine Tarife im Jahr 2016 gesenkt.

Da die Gebühren für Immobilientransaktionen in den Kantonen Genf und Waadt in Promille des Transaktionswerts berechnet werden, hängen sie vollumfänglich von den Immobilienpreisen ab. Wenn die Gebühren stark ansteigen, muss daher bei der Tarifskala angesetzt werden. Nur so lässt sich ein unverhältnismässiger Anstieg der Rechnung der Kundinnen und Kunden für die erbrachte Dienstleistung vermeiden.

12.1 Revision der Notariatstarife im Kanton Waadt

Im Kanton Waadt war seit dem 1. Januar 1997 die gemäss dem «*Tarif des honoraires dus aux notaires pour des opérations ministérielles*» (TNo) geltende Tarifskala in Kraft. Die Untersuchung der Preisüberwachung hatte ergeben, dass die Einnahmen der Notarinnen und Notare

¹⁷ Preisüberwachung (2012): Frankenstärke und Preise.

¹⁸ http://ec.europa.eu/eurostat/statisticsexplained/index.php/Comparative_price_levels_for_food_beverages_and_tobacco#Main_statistical_findings.

¹⁹ Schätzungen Preisüberwacher, gestützt auf Meier, H.; Liechti, D. (2014): „Im Bereich Zollabfertigung sind einfachere Verfahren und Kostenreduktionen möglich“, in „Die Volkswirtschaft“ 1/2-14 und auf Mengenangaben der Oberzolldirektion.

für die gleiche Dienstleistung seit damals gestiegen waren – und zwar nicht nur am Genferseebecken, wo der Markt überhitzt war, sondern auch in den Regionen mit dem geringsten Preisanstieg wie La Broye oder Yverdon²⁰. Der Staatsrat des Kantons Waadt hat schliesslich an seiner Sitzung vom 13. Januar 2016 eine Änderung der oben erwähnten Tarifbestimmungen genehmigt und folgte damit der Empfehlung der Preisüberwachung vom 21. Mai 2014. Die Tarifskala für Transaktionswerte von 100 000 Franken bis 1 Mio. Franken wurde gesenkt. Dank dieser Anpassung sind die Gebühren der Notarinnen und Notare für Immobilientransaktionen nun teilweise um bis zu 16 Prozent tiefer. Der Staatsrat trug auf diese Weise dem Umstand Rechnung, dass die Immobilienpreise effektiv gestiegen sind und der Mittelstand immer mehr Mühe hat, Eigentum zu erwerben.

12.2 Notariatstarife im Kanton Genf

Da der Kanton Waadt die Notariatsgebühren für Immobilienverkäufe inzwischen reduziert hat, sind die von den Genfer Notarinnen und Notare für diese Dienstleistung im freiberuflichen Notariat verrechneten Tarife nun mit Abstand die höchsten (siehe auch Abbildung unten). Deshalb wandte sich der Preisüberwacher mit seinen Empfehlungen von 2014 erneut an den Genfer Staatsrat und forderte diesen auf, die Notariatstarife für Immobilientransaktionen um mindestens 50 Prozent zu senken und einen Maximaltarif festzulegen. Dies würde den Notarinnen und Notaren erlauben, auch tiefere Gebühren zu verrechnen. Zunächst lehnte es der Staatsrat ab, überhaupt auf die Angelegenheit einzutreten. Später verwies er auf ein mit der Notariatskammer geplantes Gespräch, in dem über die Einführung eines Maximaltarifs anstelle des aktuell geltenden verbindlichen Tarifs diskutiert werden sollte. Mit einem solchen System, das im Aargau und im Tessin bereits zur Anwendung kommt, könnten die vom Immobilienwert abhängigen Tarifschwankungen bei Immobilientransaktionen verringert werden. In einem Schreiben vom 5. Dezember 2016 hat der für das Sicherheits- und Wirtschaftsdepartement zuständige Genfer Staatsrat Pierre Maudet die Preisüberwachung nun informiert, dass er nicht auf seinen Entscheid zurückkommen und die Notariatstarife nicht anpassen werde. Zur Einführung eines Maximaltarifs nahm er allerdings nicht Stellung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Vergleich der in den Westschweizer Kantonen für Immobilienverkäufe geltenden Notariatstarife. Die Differenz von über 4000 Franken für den Verkauf einer Immobilie im Wert von 2 Mio. Franken zwischen dem Kanton Waadt (Gebühren von 4375 CHF) und dem Kanton Genf (Gebühren von 8450 CHF) sollte auch in Genf zu denken geben.

²⁰ Die von Wüest & Partner gesammelten Marktpreise sind nicht nach Kantonen aufgeschlüsselt, sondern nach Regionen gemäss BFS (MS-Regionen). Wir haben mehrere Regionen ausgewählt. Darunter die Region La Broye, die einen Teil des Kantons Freiburg umfasst und wo gemäss den verfügbaren Daten von Wüest & Partner der preisgünstigste Wohnraum zu finden ist.

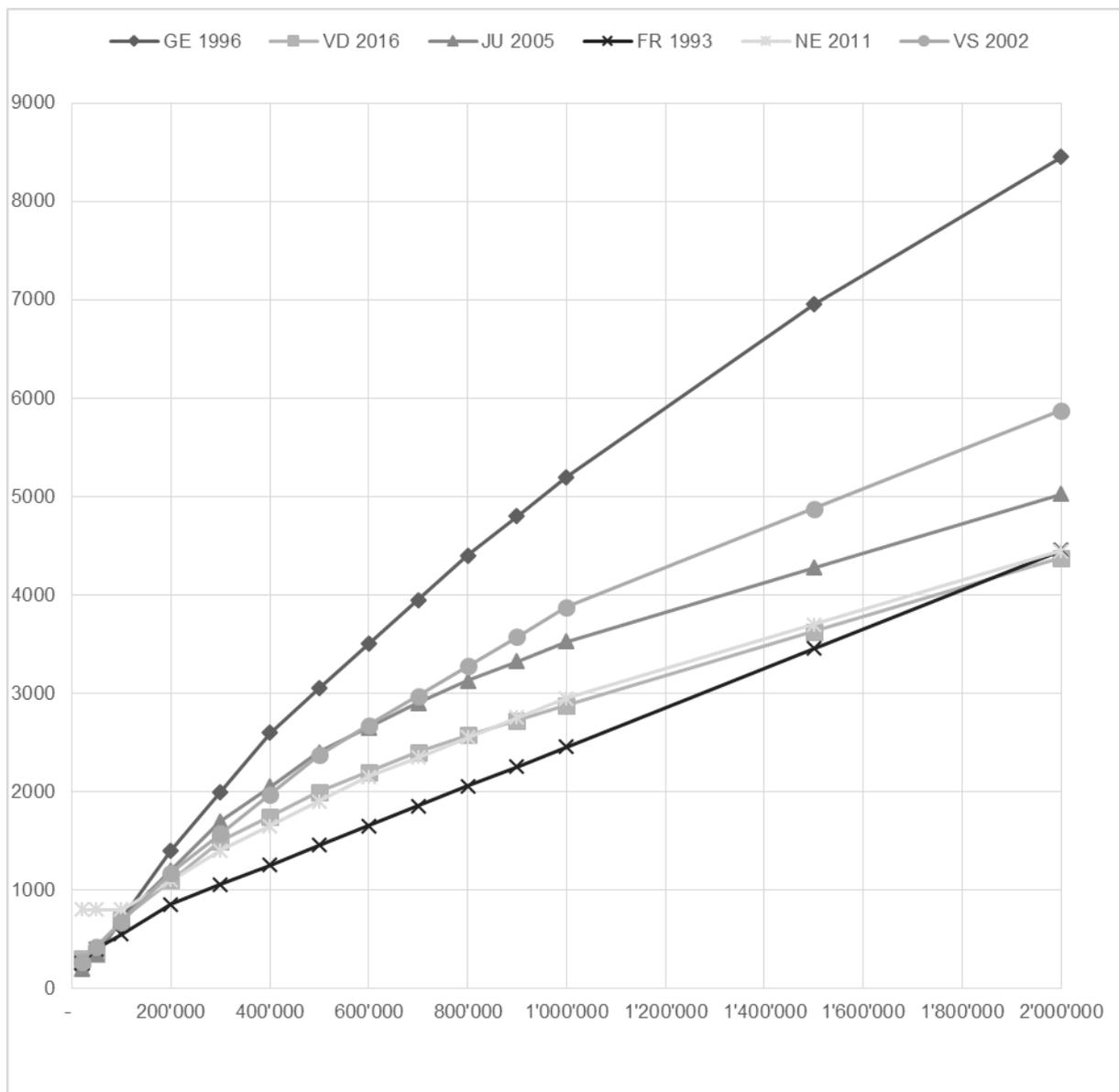


Abbildung 7: Vergleich der Notariatstarife für Immobilienverkäufe

12.3 Fazit

Es ist erfreulich, dass der Kanton Waadt die Notariatstarife aufgrund der Untersuchungen der Preisüberwachung angepasst hat. Bedauerlich ist hingegen, dass die Empfehlung zur Einführung eines Maximaltarifs nicht befolgt wurde. Die Problematik des geltenden Ad-valorem-Systems, bei dem die Gebühren in Promille des Transaktionswerts berechnet werden und daher bei einer Verteuerung der Immobilienpreise unberechtigterweise ebenfalls steigen, wurde damit nicht behoben. Mit Maximaltarifen könnten die Notarinnen und Notare selbst entscheiden, ob sie tiefere Gebühren verrechnen und damit den für die Tarifberechnung ausschlaggebenden Schwankungen der Transaktionswerte Rechnung tragen wollen. Der Kanton Tessin hat die für diese Dienstleistung im Ad-valorem-System eingeführte Gebührenobergrenze übrigens bei der letzten Tarifrevision im Jahr 2013 bestätigt.

Um einen unverhältnismässigen Tarifanstieg zu vermeiden, ist der Wettbewerb aber nach wie vor das probateste Mittel. Zwei Bundesprojekte könnten sich auf das Schweizer Notariat auswirken. 2013 schickte der Bun-

desrat einen Vorschlag für die Freizügigkeit der öffentlichen Urkunde in die Vernehmlassung: Auch ortsfremde Notarinnen und Notare könnten somit eine öffentliche Urkunde gültig errichten. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse hat der Bundesrat entschieden, diese Frage noch vertieft zu prüfen. Die Wettbewerbskommission nahm am 23. September 2013 zur Liberalisierung der öffentlichen Beurkundung Stellung. Sie empfahl den Kantonen, die Berufsqualifikationen der Notarinnen und Notare interkantonal anzuerkennen, und dem Bundesrat, die Freizügigkeit der öffentlichen Urkunde im Immobilienbereich zu normieren. Die Preisüberwachung unterstützt beide Vorhaben. Sie ist überzeugt, dass dies einen Wettbewerb zwischen den Notarinnen und Notaren der verschiedenen Kantone schaffen würde, was auch Auswirkungen auf die Tarife hätte. Bis dahin empfiehlt der Preisüberwacher die Einführung eines Maximaltarifs anstelle des verbindlichen Tarifs, damit zumindest innerhalb des Kantons zwischen den Notarinnen und Notaren eine gewisse Konkurrenz entsteht.

III. STATISTIK

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PüG), Marktbeobachtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PüG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

Tabelle 1: Hauptdossiers

Fälle	Einvernehmliche Regelung	Empfehlungen	Laufende Unter- suchung
Ärzte und Zahnärzte		X	X
Spitäler ¹⁾		X	X
Alters- und Pflegeheime ²⁾	X	X	X
Medikamente ³⁾		X	X
Telekommunikation ⁴⁾		X	X
SRG und Billag		X	
Brief- und Paketpost ⁵⁾	X	X	X
Öffentlicher Verkehr ⁶⁾	X	X	X
Wasser und Abwasser	X	X	X
Abfall	X	X	X
Notariatstarife ⁷⁾		X	
Gebühren und Abgaben		X	X

- 1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 7
- 2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 8
- 3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 9
- 4) Vgl. Kapitel II. Ziff. 6
- 5) Vgl. Kapitel II. Ziff. 1
- 6) Vgl. Kapitel II. Ziff. 3
- 7) Vgl. Kapitel II. Ziff. 12

2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen und Abklärungen gemäss Art. 6 ff. In diesen Fällen verfügt der Preisüberwacher über ein Verfügungsrecht.

Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Gas			
Erdgas Hochdrucknetze ¹⁾	X		
Vitogaz		X	
Holdigaz			X
Telekommunikation			
Swisscom TV Teleclub Live Events			X
Wasser			
Wasserversorgungsgenossenschaft Kandersteg	X		
Wasserwerk Mittelrheintal		X	
tba energie ag	X		
Energie und Wasser Meilen AG		X	
Korporation Unterägeri		X	
Association Intercommunale des eaux du Mormont (AIEM)		X	
Abwasser			
Abwasserzweckverband Cossonay (AIEE)		X	
Abfall und Entsorgung			
SAIDEF SA	X		
VADEC SA	X		
Stiftung SENS			X
KVA Zuchwil			X
Öffentlicher Verkehr			
VöV/SBB ²⁾	X		
Tarifverbund Zug		X	
Brief- und Paketpost			
Schweizerische Post AG ³⁾	X		
Zollabfertigung			
DHL Freight			X
Dachser Spedition AG	X		
TNT Swiss Post AG	X		
Streck Transport AG			X
Finanzinstitute			
PostFinance AG Transaktionsgebühren ⁴⁾	X		
Six Payment Services AG			X
Spitaltarife			
Privatarife Regionale Spitalzentren Bern			X

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Alters- und Pflegeheime APH Burkertsmatt und Bärenmatt ⁵⁾	X		
Agrarmarkt Importpreise von Ölsaaten Futtermühlen UFA		X X	
Getränkemarkt Coca Cola (Schweiz) GmbH			X
Software Adobe Systems (Schweiz) GmbH			X

- 1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 5 sowie Anhang
- 2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 3 sowie Anhang
- 3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 1 sowie Anhang
- 4) Vgl. Kapitel II. Ziff. 2 sowie Anhang
- 5) Vgl. Kapitel II. Ziff. 8

3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwacher über

ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die untersuchten Fälle gemäss Art. 14 und 15 PüG und über deren Art der Erledigung.

Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Wasser			
Avenches	X		
Ballaigues		X	
Bargen		X	
Bassins			X
Bavois		X	
Beatenberg		X	
Belmont-sur-Lausanne	X		
Bercher	X		
Bourg-en-Lavaux		X	
Bournens	X		
Bouveret	X		
Bovernier		X	
Bretonnières		X	
Brugg		X	
Buchillon		X	
Burtigny	X		
Chevroux	X		
Concise	X		
Corcelles-le-Jorat		X	
Cuarnens		X	
Cudrefin		X	
Dizy		X	
Echallens		X	
Echichens	X		
Ennetmoos	X		
Erlen			X
Essertines-sur-Yverdon		X	
Giez		X	
Givrins		X	
Grandcourt			X
Hittnau		X	
Hombrechtikon	X		
Horw		X	
Jorath-Menthue		X	
Jorath-Mézières			X
Kesswil	X		
L'Abergement	X		
Lavigny		X	
Lugano		X	
Martigny-Combe	X		
Montpreveyres		X	
Morges	X		
Murten			X

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Nendaz	X		
Orbe	X		
Ormont-Dessus		X	
Penthalaz	X		
Roche		X	
Ropraz		X	
Rossinière		X	
Sierre		X	
Suchy	X		
Sulgen	X		
Valeyres-Montagny		X	
Vich		X	
Villars-Burquin		X	
Villars-Sainte-Croix		X	
Villeneuve	X		
Vulliens		X	
Vullierens		X	
Wettingen		X	
Yens		X	
Yvorne		X	
Abwasser			
Arth	X		
Bargen	X		
Bavois		X	
Beatenberg		X	
Belmont-sur-Lausanne	X		
Bischofszell		X	
Bournens	X		
Bovernier		X	
Brienz		X	
Bussnang	X		
Chur	X		
Concise	X		
Degersheim		X	
Eclépens	X		
Einsiedeln			x
Fully		X	
Gersau	X		
Horw	X		
Ingenbohl		X	
Kesswil	X		
Küsnacht	X		
La-Tour-de-Peilz	X		
Lachen			X
Lausanne		X	
Lauterbrunnen		X	
Ligerz	X		
Martigny-Combe	X		
Nendaz		X	
Oberkirch		X	
Pfäffikon	X		
Rossinière	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Sattel	X		
Servion	X		
Stetten	X		
Sulgen	X		
Toffen		X	
Veytaux		X	
Wohlen bei Bern		X	
Abfall			
Beatenberg	X		
Büttenhardt	X		
Gambarogno	X		
Jorat-Menthue		X	
Lausanne	X		
Nendaz	X		
Ropraz		X	
Sins			X
Sion	X		
Tessin (Kanton)	X		
Yvonand			X
Fernwärme			
Bern	X		
Horgen	X		
Elektrizität			
Bussigny		X	
Telekommunikation			
Grundversorgung	X		
Kaminfeger			
Kanton Aargau	X		
Feuerungskontrolle			
Biel	X		
Gossau	X		
Bahnverkehr			
Fernverkehrskonzession (Deckungsbeitrag)	X		
Verkehrsverbund Kanton Zürich		X	
Flugverkehr			
Flughafen Zürich		X	
Regionalflughäfen		X	
Taxi			
Stadt Luzern	X		
Motorfahrzeugkontrolle			
Kantone BL, GE, GR, SG, TI, VS	X		
Parkgebühren			
Evolène	X		
Höri	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Rorbas	X		
Tägerwilen	X		
Nutzung Öffentlicher Grund			
Winterthur	X		
Bootsplätze			
Saint-Saphorin		X	
Baubewilligungsgebühren			
Cossonay		X	
Hausen am Abis			X
Hittnau			X
Kölliken	X		
Tägerwilen		X	
Urheberrechte			
GT 3a	X		
Tarif A Radio	X		
Familienergänzende Kinderbetreuung			
Stadt Zürich		X	
Ärzte			
TARMED, Verlängerung Tarifstruktur bis Ende 2017	X		
Spitäler und Spezialiniken			
Baserates 2012-17 Kantonsspital Aarau	X		
Baserates 2012-17 Kantonsspital Baden	X		
Baserates 2016-18 Gesundheitszentrum Fricktal	X		
Baserates 2016-18 Kreisspital für das Freiamt Muri	X		
Baserates 2016-18 Spital Zofingen AG	X		
Baserate 2016 Spitalverbund AR (SVAR)	X		
Baserates 2012-18 Bethesda Spital	X		
Baserates 2012-18 Merian Iselin Stiftung	X		
Baserates 2012-18 Unikinderspital beider Basel	X		
Baserates 2012-18 St. Claraspital	X		
Baserate 2016 Spitäler fmi AG	X		
Baserate 2016 Hôpital du Jura Bernois	X		
Baserate 2016 Regionalspital Emmental AG	X		
Baserate 2016 Spitalregion Oberaargau SRO	X		
Baserate 2016 Spital Aarberg	X		
Baserate 2016 Spital Münsingen	X		
Baserate 2016 Spital Riggisberg	X		
Baserate 2016 Spital Tiefenau	X		
Baserate 2016 Spital STS AG	X		
Baserate 2016 Spitalzentrum Biel AG	X		
Baserate 2016 Hôpitaux Universitaires de Genève	X		
Baserates 2014-16 Kantonsspital Glarus	X		
Baserates 2014-16 Kantonsspital Graubünden	X		
Baserates 2014-16 Spital Davos	X		
Baserates 2014-16 Spital Oberengadin	X		
Baserates 2014-16 Regionalspital Surselva AG	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Baserates 2014-16 Regionalspital Thusis	X		
Baserates 2014-16 Spital Unterengadin	X		
Baserates 2014-16 Kreisspital Surses	X		
Baserates 2014-16 Ospedale San Sisto	X		
Baserates 2014-16 Ospedale Val Müstair	X		
Baserates 2014-16 Ospedale Bregaglia	X		
Baserates 2014-16 Klinik Gut St. Moritz und Chur	X		
Baserates 2014-16 Hochgebirgsklinik Davos	X		
Baserate 2016 Hôpital du Jura	X		
Baserates 2012-17 Klink St. Anna AG	X		
Baserates 2012-16 Paraplegiker Zentrum Nottwil	X		
Baserate 2016 Hôpital Neuchâtelois	X		
Tagespauschale 15 Psychiatrie Seeklinik Brunnen	X		
TARMED-Taxpunktwert 2014 Schwyzer Spitäler	X		
Baserates 2016-17 Solothurner Spitäler AG	X		
Baserates 2012-17 Fondazione Cardiocentro Ticino	X		
Baserate 2016 Ente Ospedaliero Cantonale	X		
Baserates 2012-15 Klinik im Park, Zürich	X		
Baserates 2012-16 Klinik Hirslanden, Zürich	X		
Baserate 2016 Universitäts-Kinderspital Zürich	X		
Baserates 2012-16 Stadtspital Triemli Zürich	X		
Baserates 2016-18 Spital Affoltern	X		
Baserates 2016-18 Spital Bülach	X		
Baserates 2016-18 GZO Spital Wetzikon	X		
Baserates 2016-18 Spital Limmattal	X		
Baserates 2016-18 Spital Männedorf	X		
Baserates 2016-18 Paracelsus Spital Richterswil	X		
Baserates 2016-18 Spital Uster	X		
Baserates 2016-18 See Spital	X		
Baserates 2016-18 Spital Zollikerberg	X		
Baserates 2016-18 Stadtspital Waid Zürich	X		
Baserates 2016-18 Kantonsspital Winterthur	X		
Baserate 2016 Klinik Lengg AG	X		
Akutsomatische Spitäler			
SwissDRG-Tarifstruktur 6.0 Schweiz	X		
Medikamente			
Auslandpreisvergleich Arzneimittel	X		
Festbetragssystem	X		
Neue Preisregulierung	X		
Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)			
Gesamtrevision	X		

4. Marktbeobachtungen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 PüG hat der Preisüberwacher die Preisentwicklung zu beobachten. Gemäss Art. 4 Abs. 3 PüG hat er die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu orientieren. Markt- oder Preisbeobachtungen werden deshalb in aller Regel mit der Veröffentlichung eines Analyseberichts abgeschlossen.

Tabelle 4: Marktbeobachtungen

Fälle	Analysebericht	Empfehlung	Laufende Untersuchung
Gesundheitswesen			
Auslandpreisvergleich bei Generika und patent-abgelaufenen Originalpräparaten ¹⁾	X	X	
Auslandpreisvergleich Atemtherapiegeräte ²⁾	X	X	
Internationaler Qualitätsvergleich der Spitäler ³⁾	X	X	
Restfinanzierung bei Pflegeheimen ⁴⁾			X
Verkehr			
Kostenentwicklung Strasse/Schiene ⁵⁾	X		
Gebühren und Abgaben			
Geometergebühren	X	X	
Banken			
Gebühren für Kontoauflösungen und Wert-schriftentransfers	X	X	
Agrarmarkt			
Teuerungswirkung von Zöllen in der Landwirt-schaft ⁶⁾	X	X	
Software			
Cloud Computing			X
Fernsehen			
Sportübertragungsrechte im Free TV			X
Hotelbuchungsplattformen			
booking.com			X

- 1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 9
 2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 10
 3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 7
 4) Vgl. Kapitel II. Ziff. 8
 5) Vgl. Kapitel II. Ziff. 4
 6) Vgl. Kapitel II. Ziff. 11

5. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie der Preisüberwachung - einem Fiebermesser gleich - Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Meldungen aus dem Publikum insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einvernehmlichen Regelungen liefern oder die Preisüberwachung auf nicht gemeldete

behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können aber auch über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

Tabelle 5: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG

Meldungen	absolut	in %
Im Berichtsjahr 2016 eingegangene Meldungen	1552	100 %
Ausgewählte Branchen aus dem Berichtsjahr:		
Gesundheitswesen	230	14.8 %
Davon Medikamente	68	
Verkehr	199	12.8 %
Telekommunikation	170	11.0 %
Brief- und Paketpost	158	10.2 %
Finanzbranche	118	7.6 %

IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens hat die Preisüberwachung zu den nachfolgenden Gesetzgebungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstössen und anderen Bundesratsgeschäften Stellung genommen.

1. Gesetzgebung

1.1 Verfassung

1.2 Gesetze

SR 784.10 Fernmeldegesetz.

1.3 Verordnungen

SR 141.01 Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht;

SR 232.148 Gebührenverordnung IGE;

SR 510.620.2 Verordnung des VBS über die Gebühren des Bundesamtes für Landestopografie;

SR 734.27 Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen;

Verordnungen Energiestrategie 2050;

SR 784.101.1 Verordnung über Fernmeldedienste;

SR 784.104.253 Verordnung des UVEK über die Internet-Domain „swiss“;

SR 832.102 Verordnung über die Krankenversicherung;

SR 832.112.31 Krankenpflege-Leistungsverordnung;

SR 943.033 Verordnung über die Erstellung elektronischer Urkunden und Beglaubigungen;

SR 946.513.8 Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Motionen

15.4153 Motion Ettlín. Ungerechtfertigte Kostenüberwälzung auf den Kunden im Zollwesen – Zollrevision;

15.4236 Motion Reinmann Lukas. Staatlicher Monopolmissbrauch. Keine weitere Erhöhung der SBB-Bahnpreise;

16.3069 Motion Clottu. Jährliche Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Medizinprodukte, deren Kosten von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden;

16.3166 Motion Heim. Mittel- und Gegenständeliste. Preise sollen kostengünstiger werden;

16.3169 Motion Heim. Vergütungspflicht der Krankenkassen für im Ausland eingekaufte medizinische Mittel- und Gegenstände;

16.3452 Motion Schneider-Schneiter. Roaminggebühren. Jetzt ist genug;

16.3487 Motion Kuprecht. Innovationshemmende und rechtsstaatlich fragwürdige Tarife verändern. Einführung der Vertragsfreiheit bei den Labortarifen;

16.3499 Motion Schneider-Schneiter. Task-Force digitaler Freihandel. Stopp dem Geoblocking;

16.3670 Motion Vitali. Bürokratieabbau. Eichfristen von Messmitteln anpassen;

16.3902 Motion Bischof. Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie.

2.2 Postulate

15.4159 Postulat Fournier. Weshalb ist die Schweiz eine Hochpreisinsel? Und was kann dagegen unternommen werden?

16.3591 Postulat Birrer-Heimo. Rechtsvergleich. Stärkerer Schutz gegen missbräuchliche Geschäftsbedingungen.

2.3 Interpellationen

15.4224 Interpellation Humbel. Ein schweizerisches Abklärungsinstrument für den Pflegebedarf statt intransparente Kalibrierung;

16.3337 Interpellation Candinas. Dymanische Festlegung der Mindestbandbreite gemäss Fernmeldedienstverordnung;

16.3411 Interpellation Walliser. Marktbehinderung durch ungleiche Behandlung von Fahrzeugen im Rahmen der CO₂-Emissionsvorschriften;

16.3427 Interpellation Kuprecht. Spitalfinanzierung. Betriebsvergleiche zwischen Spitälern. Unhaltbarer Verzug des Bundesrates beim Vollzug von Artikel 49 Absatz 8 KVG;

16.3758 Interpellation Lohr. Instrumente zur Erfassung des Pflegebedarfs in den Pflegeheimen.

3. Andere Bundesratsgeschäfte

Postgesetzevaluation 2016;

Strategische Ziele für die Schweizerische Post AG;

Bericht des Bundesrats über die Reglementierung von Vorläuferstoffen für Explosivstoffe in der Schweiz;

Bericht des Bundesrats über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft;

Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 14.4002 der KVF-N vom 3. November 2014 für eine elektronische Erhebung der Nationalstrassenabgabe.

4. Anhänge / annexes / allegati
--

Einvernehmliche Regelung mit der Schweizerischen Post AG	1269
Einvernehmliche Regelung mit der PostFinance AG	1274
Zweite Zusatzvereinbarung zur einvernehmlichen Regelung vom 04.08.2014 mit dem VöV und StAD	1278
Zusatzvereinbarung zur einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014 mit HD-Gasnetzbetreibern	1285
Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.01.2016 (Stand 31.12.2016)	1290



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen

die Schweizerische Post AG

Wankdorffallee 4
3030 Bern

nachfolgend „*die Post*“

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

nachfolgend „*der Preisüberwacher*“

betreffend

Preisanpassungen und einvernehmliche Massnahmen bis 31.12.2017



A. Präambel

- (1) Der Preisüberwacher und die Schweizerische Post AG hatten sich im Januar 2014 auf ein umfassendes Preis- und Massnahmenpaket im Bereich der Brief- und Paketpost geeinigt. Zusätzlich wurde die Abgabe von vier Gratisbriefmarken an alle Haushalte vereinbart.
- (2) Diese einvernehmliche Regelung ist per 31.3.2016 ausgelaufen.
- (3) Kleinere Preisanpassungen auf 1.1.2017 gibt die Post per 16.8.2016 bekannt. Diese Anpassungen dienen vor allem auch einer Harmonisierung des Angebots für Privat- und für Geschäftskunden. Die am 20. Mai 2016 dem Preisüberwacher unterbreiteten Angebotsanpassungen der Post CH AG (PRIME17) wurden in den Verhandlungen mitberücksichtigt und werden mit den nachfolgend festgehaltenen Einschränkungen in der Gesamtbetrachtung als unbedenklich eingestuft.

B. Einvernehmliche Regelung

I. Gegenstand

- (4) Gegenstand der vorliegenden einvernehmlichen Regelung sind die bereits in der einvernehmlichen Regelung vom 20.1.2014 vereinbarten Preise, wenn und soweit nachfolgend nicht etwas Abweichendes festgehalten wird sowie die unten erwähnten Massnahmen.

II. Massnahmen

- (5) Die Massnahmen gemäss Punkt 2 der einvernehmlichen Regelung vom 20.1.2014 zwischen Post und Preisüberwacher werden bis Ende 2017 verlängert. Anhang 1 konkretisiert diese, in dem er eine abschliessende Aufzählung der Dienstleistungen umfasst, die von dieser Verlängerung betroffen sind und deren Preise bis Ende 2017 nicht erhöht werden dürfen. Dies bedeutet insbesondere, dass auf Preismassnahmen bei A- und B-Post-Briefen verzichtet wird. Ebenso wenig werden die (Listen-) Preise der Pakete Inland, Nachsendedienstleistungen Brief Privatkunden und Postfächer erhöht.

III. Weitere Massnahmen

- (6) Die Post bietet den Privatkunden in den Monaten Juli 2017 bis Oktober 2017 über die Gratispostkarte pro 24 Stunden hinaus einen Rabatt von 30% für jede kostenpflichtige Postkarte an, die über die PostCard Creator App erstellt und verschickt wird. Diese Postkarten kosten somit CHF 1.40 statt CHF 2.00.
- (7) Die Post akzeptiert die im Jahre 2014 an jeden Schweizer Haushalt verschickten Briefmarken à CHF 1.00 bis Ende 2017, obwohl deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.
- (8) Die Post gleicht das Privatkundensortiment dem Geschäftskundensortiment an. Standard- und Midibriefe im Format B5 können gegen einen Formatzuschlag von CHF 1.50 pro Sendung für eine Dicke ab 20 mm bis max. 50 mm noch als Brief versendet werden.



- (9) Bei PostPac International, PRIORITY / ECONOMY und bei URGENT-Sendungen verzichtet die Post bei den Geschäftskunden auf die geplante Preiserhöhung von CHF 3 auf CHF 5 für jeden eingereichten manuell ausgefüllten Frachtbrief. Neu bezahlt auch jeder Privatkunde, der den Frachtbrief nicht selber ausfüllt, sondern ihn am Schalter durch die Post ausfüllen lässt, einen Aufpreis (Preis-Harmonisierung). Dieser Aufpreis wird ebenfalls CHF 3 betragen anstatt der ursprünglich geplanten CHF 5.
- (10) Die Post senkt den Preis der SMS-Briefmarke von CHF 1.20 auf CHF 1.00 per 1.1.2017.
- (11) Die Post verschickt bis Ende 2017 eine Karte mit zwei Gratisbriefmarken à CHF 1 Wert an jeden Haushalt. Die Post hat das Recht, die Karte mit den Gratisbriefmarken mit einer von ihr frei zu bestimmenden Botschaft zu verbinden. Der Bezug zu dieser einvernehmlichen Regelung muss analog der letzten Briefmarken-Verteilung klar erkennbar sein. Der Preisüberwacher erhält die Botschaft im definitiven Layout vor der Produktion zur Kenntnis.

IV. Andere Preise der Post

- (12) Die von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffenen Preise der Post unterliegen weiterhin der Preismissbrauchsprüfung der Preisüberwachung. Die Auskunftspflicht der Post bleibt während der Laufzeit der einvernehmlichen Regelung unverändert bestehen.

V. Weitere Bestimmungen

- (13) Anhang 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser einvernehmlichen Regelung.

VI. Inkrafttreten und Befristung

- (14) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung am 1.7.2016 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2017.
- (15) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

VII. Sanktionen

- (16) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.



VIII. Kommunikation

- (17) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, 29. Juni 2016

Die Schweizerische Post AG

Susanne Ruoff, Konzernleiterin

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Ulrich Hurni, Mitglied der Konzernleitung



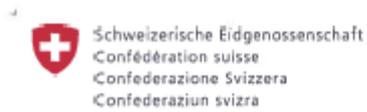
Anhang 1

Die Preise der nachfolgend aufgelisteten Dienstleistungen der Post, wie sie in der ausgelaufenen einvernehmlichen Regelung vom 20. Januar 2014 (eR 2014) vereinbart wurden, bleiben bis Ende 2017 unverändert:

- A- und B-Post-Briefe Inland
- Pakete Inland (Listenpreis)
- Retourenpakete
- Verzollungsgebühren
- Vollmachten
- Adressdienstleistungen
- Postfächer
- MiniPac International resp. Maxibrief International (neues Naming ab 1.1.2017)
- Spezialendungen
- Massensendungen
- Nachsendedienstleistungen Brief Privatkunden

Die Preise der nachfolgend aufgelisteten Dienstleistungen der Post erfahren gegenüber der einvernehmlichen Regelung vom 20. Januar 2014 auf den 1.1.2017 Anpassungen:

- Einschreiben Prepaid
- Nachsendeauftrag Paket Privatkunde



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen

PostFinance AG

Mingerstrasse 20

3030 Bern

nachfolgend „**PF**“

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Effingerstrasse 27

3003 Bern

nachfolgend „**der Preisüberwacher**“

betreffend

EFT/POS-Transaktionsgebühren

 Seite 1 von 4



A. Präambel

- (1) Der Preisüberwacher und PF haben sich im Bereich EFT/POS-Transaktionsgebühren im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung gemäss Art. 9 Preisüberwachungsgesetz (PÜG) auf die nachfolgend ausgewiesenen Massnahmen geeinigt.

B. Massnahmen

I. Anpassung Listenpreise

- (2) PF reduziert ihre publizierten Preise für EFT/POS-Kunden mit einem Transaktionsvolumen zwischen 10'000 und 1'000'000 pro Jahr per 1. Januar 2017 um einen Rappen.

Zielgruppe	Transaktionsintervalle	Aktuelle Listenpreise pro Transaktion	Neue Preise pro Transaktion per 1.1.2017
Kleine und mittlere EFTPOS-Kunden	0 – 10'000	CHF 0.23	CHF 0.23
	10'001 – 50'000	CHF 0.23	CHF 0.22
	50'001 – 100'000	CHF 0.22	CHF 0.21
	100'001 – 500'000	CHF 0.21	CHF 0.20
	500'001 – 1'000'000	CHF 0.20	CHF 0.19

- (3) PF verzichtet auf Preiserhöhungen für Transaktionen von Kleinstbeträgen bis CHF 10 sowie bei Kunden mit einem Transaktionsvolumen von weniger als 10'000 Transaktionen pro Jahr.

II. Preise für Grosskunden

- (4) Die Preise für Kunden mit einem Transaktionsvolumen von mehr als einer Million pro Jahr werden auf Anfrage des Kunden mit diesem individuell ausgehandelt.

III. Ertragsminderung per Ende 2017 und Ende 2018 im Vergleich zu 2014

- (5) Der Preisüberwacher erwartet folgende Ertragsminderungen, basierend auf Preisnachlässen (Anpassung Listenpreise gemäss Ziff. I und individuelle Verhandlungsergebnisse mit Grosskunden gemäss Ziff. II), die bis Ende 2017 bzw. bis Ende 2018 gewährt werden (die Vergleichsbasis bildet sowohl hinsichtlich der Erträge wie auch des Transaktionsvolumens jeweils das Jahr 2014):

	2017	2018
Ertragsminderungen in Mio. CHF	3.5	4.0

M. Li



- (6) Die Ertragsminderungen werden wie folgt berechnet:

<p>Ertragsminderung 2017 =</p> $\text{Total EFTPOS Ertrag 2014}^1 - \frac{\text{Total EFTPOS Ertrag 2017}^1 \times \text{Total EFTPOS Transaktionen 2014}}{\text{Total EFTPOS Transaktionen 2017}}$
<p>Ertragsminderung 2018 =</p> $\text{Total EFTPOS Ertrag 2014}^1 - \frac{\text{Total EFTPOS Ertrag 2018}^1 \times \text{Total EFTPOS Transaktionen 2014}}{\text{Total EFTPOS Transaktionen 2018}}$

¹ Ertrag aus Transaktionsgebühren

- (7) Betragen die Ertragsminderungen nicht mindestens CHF 3.5 Mio. (2017) resp. CHF 4.0 Mio. (2018), kommt Ziffer VI. zur Anwendung.

IV. Andere Preise der PF

- (8) Die von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffenen Preise von PF unterliegen weiterhin der Preismissbrauchsprüfung der Preisüberwachung. Die Auskunftspflicht von PF bleibt während der Laufzeit der einvernehmlichen Regelung unverändert bestehen.

V. Prüfung der Ertragsminderung

- (9) Die obenstehenden Angaben zu den Ertragsminderungen beruhen auf Schätzungen von PF. Damit der Preisüberwacher sich bezüglich der Wirksamkeit der vereinbarten Massnahmen absichern kann, vereinbaren die Parteien folgendes:
- Jährliches Monitoring zu den effektiven Ertragsminderungen per Ende 2017 bzw. Ende 2018 gemäss Ziffer III.
 - PF liefert das Monitoring per E-Mail jeweils per 31.3.2018 für 2017 und per 31.3.2019 für 2018.

VI. Absicherung bei Nichterreichen der vereinbarten Ertragsminderung

- (10) Bewegt sich die Ertragsminderung unterhalb der nachfolgend aufgeführten Zielgrösse, ist PF verpflichtet, die Differenz im darauf folgenden Jahr zugunsten seitens PF ausgewählter Kunden mit mehr als einer Million Transaktionen auszugleichen. Diese Rabatzzahlung wird dem Preisüberwacher im Vorfeld mitgeteilt.

Jahr	Kunden	Zielgrösse (Ertragsminderung)
2017	Alle EFTPOS-Kunden	CHF 3.5 Mio.
2018	Alle EFTPOS-Kunden	CHF 4 Mio.

Die Vergleichsbasis bildet jeweils das Jahr 2014



VII. Inkrafttreten und Befristung

- (11) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2018.
- (12) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PÜG).

VIII. Sanktionen

- (13) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PÜG zur Anwendung.

IX. Kommunikation

- (14) Die Parteien koordinieren die Kommunikation der vorliegenden einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, 25. August 2016

PostFinance AG

Patrick Graf

Nicole Walker

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Zweite Zusatzvereinbarung zur einvernehmlichen Regelung vom 4. August 2014

gemäss Art. 9 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20)

zwischen
den Transportunternehmen des Direkten Verkehrs, vertreten durch

Verband öffentlicher Verkehr VÖV

sowie

**Gesamtheit der am DV-Teilnehmenden, handelnd durch den Strategischen Ausschuss
Direkter Verkehr (StAD)**

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

nachfolgend „*der Preisüberwacher*“

betreffend

Tarifmassnahmen bis zum Fahrplanwechsel 2017/18 (Dezember 2017)



A. Präambel

- (1) Die einvernehmliche Regelung vom 4. August 2014 („eR-2014“), die durch die Zusatzvereinbarung vom 14. Juli 2015 („Zusatzvereinbarung 2015“) ergänzt wurde, ist befristet bis zum Fahrplanwechsel („FPW“) 2017/18 (Dezember 2017). Die eR-2014 sieht in Ziffer II.4 vor, dass die Tarife nicht erhöht werden dürfen, soweit die eR-2014 keine entsprechende Ausnahme vorsieht. Die mit Entscheid vom 24.06.2015 des Bundesrats beschlossene Trassenpreiserhöhung stellt eine entsprechende Ausnahme dar.
- (2) Der Bundesrat rechnet aufgrund der nachfragebedingten Ausweitung des Angebots und der Beschaffung von neuem Rollmaterial ab dem FPW 2018/19 mit einem finanziellen Mehrbedarf im regionalen Personenverkehr („RPV“).
- (3) Die vorliegende zweite Zusatzvereinbarung zur eR-2014 („Zusatzvereinbarung 2016“) stellt eine Ergänzung der bestehenden eR-2014 und zur Zusatzvereinbarung 2015 dar. Die eR-2014 und die Zusatzvereinbarung 2015 bleiben somit in Kraft, soweit die Zusatzvereinbarung 2016 keine abweichende Bestimmung enthält.

B. Einvernehmliche Regelung

I. Gegenstand

- (4) Gegenstand der Zusatzvereinbarung 2016 zur eR-2014 sind die Preise im Direkten Verkehr („Tarife“) ab dem FPW 2016/17 (gültig ab 11.12.2016) bis zum FPW 2017/18 (Dezember 2017).

II. Tarifmassnahme per FPW 2016/17 und Preisgestaltung Gotthard

- (5) Per 11.12.2016 werden die Tarife („Tarifmassnahme“) differenziert über das Sortiment durchschnittlich um 3% erhöht. Grundlage für die Tarifmassnahme sind die dem Preisüberwacher übermittelten Unterlagen, welche vom Strategischen Ausschuss Direkter Verkehr am 25. Februar 2016 beschlossen worden sind (vgl. Anhang „Übersicht der Tarife im Direkten Verkehr ab 2016/17 und Erneuerungsrabatt GA“). Dabei gelten folgende Restriktionen:
 - Die 9-Uhr-Karte und die 9-Uhr-Multi-Karte werden bis Ende 2017 beibehalten.
 - Der Multi-Tageskarten-Rabatt (6 für 5) bleibt bis Ende 2017 bestehen.
- (6) Der Tarif auf der Gotthard-Dergstrecke wird für die Strecke durch den Gotthard-Basistunnel („GBT“) per Dezember 2016 übernommen.



III. Massnahmen zur Kompensation

- (7) Infolge der Preiserhöhung durch die Tarifmassnahme per 11.12.2016 werden Massnahmen zur Kompensation im Umfang von 50 Millionen CHF umgesetzt. (vgl. insb. Ziffern B.III.8 und B.III.9)
- (8) Für Besitzer eines Generalabonnements wird ein automatisch verrechneter Erneuerungsrabatt bei nahtloser Erneuerung gewährt. Dieser Rabatt gilt für alle Generalabonnemente (GA mit Jahreszahlung oder Monatszahlung) welche von der Tarifmassnahme 2016 betroffen sind und zwischen dem 01.02.2017 und 31.01.2018 ohne Unterbruch erneuert werden. Die Höhe des automatisch zu gewährenden Erneuerungsrabatts ist im Anhang verbindlich festgelegt. Der Anhang „Übersicht der Tarife im Direkten Verkehr ab 2016/17 und Erneuerungsrabatt GA“ gilt als Vertragsbestandteil der Zusatzvereinbarung 2016.
- (9) Der Preis der Junior-Karte und der Kinder-Mitfahrkarte wird vom 01.02.2017 bis 31.01.2018 von 30 Franken auf 15 Franken halbiert. Der Bezug einer Kinder-Mitfahrkarte ist nicht an eine verwandtschaftliche Beziehung zum Kind geknüpft.

IV. Inkrafttreten und Befristung

- (10) Die Zusatzvereinbarung 2016 zur eR-2014 tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ist befristet bis zum FPW 2017/18 resp. bis zum 31.01.2018 (betrifft Ziffern B.III.8 und B.III.9).
- (11) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PÜG).

V. Sanktionen

- (12) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Zusatzvereinbarung 2016 zur eR-2014 kommen Art. 23 und 25 PÜG zur Anwendung.

VI. Kommunikation

- (13) Die Parteien koordinieren die Kommunikation der Zusatzvereinbarung 2016 gegenüber der Öffentlichkeit.



Bern, 15. September 2016

Verband öffentlicher Verkehr

Ueli Stückelberger

Der Preisüberwacher

Stefan Mierhans

**Gesamtheit der am DV-Teilnehmenden, handelnd durch den Strategischen Ausschuss
Direkter Verkehr (StAD)**

Jeannine Pilloud
Präsidentin

Daniel Schlatter
Vizepräsident



Anhang:
**Übersicht der Tarife im Direkten Verkehr ab 2016/17 und Erneuerungsrabatt GA
 ab 1.2.2017 bis 31.1.2018**

Generalabonnemente Jahresrechnung	Preis in CHF		Erhöhung in CHF	Erneuerungsrabatt in CHF
	HEUTE	NEU		
GA Erwachsene 2. Klasse	3655	3860	205	100
GA Junior 2. Klasse	2600	2650	50	50
GA Studierende 2. Klasse	2600	2650	50	50
GA Senioren 2. Klasse	2760	2880	120	90
GA Behinderte 2. Klasse	2370	2490	110	80
GA Fam Partner 2. Klasse	2060	2180	120	70
GA Fam Kind 2. Klasse	665	680	15	15
GA Fam Jugend 2. Klasse	905	925	20	20
GA Duo Partner 2. Klasse	2560	2700	140	85
GA Kind 2. Klasse	1615	1645	30	30
GA Hund 2. Klasse	780	805	25	20
GA Lernende 2. Klasse	1850	1885	35	35
GA Pauschal -20% 2. Klasse	2925	3090	165	100
GA Erwachsene 1. Klasse	5970	6300	330	165
GA Junior 1. Klasse	4430	4520	90	90
GA Studierende 1. Klasse	4430	4520	90	90
GA Senioren 1. Klasse	4635	4840	205	155
GA Behinderte 1. Klasse	3870	4050	180	130
GA Fam Partner 1. Klasse	3335	3520	185	95
GA Fam Kind 1. Klasse	2705	2760	55	55
GA Fam Jugend 1. Klasse	2735	2790	55	55
GA Duo Partner 1. Klasse	4115	4340	225	140
GA Kind 1. Klasse	2705	2760	55	55
GA Pauschal -20% 1. Klasse	4775	5040	265	160

Generalabonnemente Monatsrechnung	Preis in CHF		Erhöhung in CHF	Erneuerungsrabatt in CHF
	HEUTE	NEU		
GA Erwachsene 2. Klasse	330	340	120	120
GA Junior 2. Klasse	240	245	60	60
GA Studierende 2. Klasse	240	245	60	60
GA Senioren 2. Klasse	250	260	120	120
GA Behinderte 2. Klasse	220	225	60	60
GA Fam Partner 2. Klasse	195	200	60	60
GA Fam Kind 2. Klasse	75	75	0	0
GA Fam Jugend 2. Klasse	95	95	0	0
GA Duo Partner 2. Klasse	235	245	120	120
GA Kind 2. Klasse	155	160	60	60
GA Erwachsene 1. Klasse	525	545	240	180
GA Junior 1. Klasse	395	405	120	120
GA Studierende 1. Klasse	395	405	120	120
GA Senioren 1. Klasse	415	430	180	180



GA Behinderte 1. Klasse	345	355	120	120
GA Fam Partner 1. Klasse	300	310	120	120
GA Fam Kind 1. Klasse	250	250	0	0
GA Fam Jugend 1. Klasse	250	255	60	60
GA Duo Partner 1. Klasse	370	380	120	120
GA Kind 1. Klasse	250	250	0	0

Monatskarte zum Halbtax	bisher	ab 11.12.2016	Erhöhung in CHF	Erhöhung in %
Monatskarte zum HTA, 1. Klasse	670	690	20	3
Monatskarte zum HTA, 2. Klasse	410	420	10	2.4
Monatsklassenwechsel zu GA (1–11 Monate)	bisher	ab 11.12.2016	Erhöhung in CHF	Erhöhung in %
Monatsklassenwechsel normal	215	225	10	4.7
Monatsklassenwechsel ermässigt	160	165	5	3.1
Tageskarte 2. Klasse	bisher	ab 11.12.2016	Erhöhung in CHF	Erhöhung in %
Tageskarte zum HTA	73	75	2	2.7
9-Uhr-Karte zum HTA	58	58	-	0
Tageskarten zum HTA im Multi- pack	365	375	10	2.7
9-Uhr-Karte zum HTA im Multi- pack	290	290	-	0
Kinder-Tageskarte	16	16	-	0
Hunde-Tageskarte	35	35	-	0
Tageskarte Gemeinde	13 300	14 000	700	5.3
Tageskarte 1. Klasse	bisher	ab 11.12.2016	Erhöhung in CHF	Erhöhung in %
Tageskarte zum HTA	124	127	3	2.4
9-Uhr-Karte zum HTA	96	96	-	0
Tageskarten zum HTA im Multi- pack	620	635	15	2.4
9-Uhr-Karte zum HTA im Multi- pack	480	480	-	0
Kinder-Tageskarte	32	32	-	0
Klassenwechsel	bisher	ab 11.12.2016	Erhöhung in CHF	Erhöhung in %



Tagesklassenwechsel	51	52	1	2.0
Tagesklassenwechsel im Multipack	255	260	5	2.0
Klassenwechsel ab 9 Uhr	38	38	-	0
Klassenwechsel ab 9 Uhr im Multipack	190	190	-	0
Velo-Sortiment	bisher	ab 11.12.2016	Erhöhung in CHF	Erhöhung in %
Velo-Tageskarte ermässigt	12	13	1	8.3
Velo-Tageskarte normal	18	20	2	11.1
Velo-Multitageskarte	72	78	6	8.3
Velo-Pass	220	240	20	9.1
Halbtax-Abonnemente	bisher	ab 11.12.2016	Erhöhung in CHF	Erhöhung in %
Halbtax SwissPass Erstkauf	185.00	185.00	0.00	0.0
Halbtax SwissPass Treuepreis	165.00	165.00	0.00	0.0
Halbtax SwissPass für 16-jährige	99.00	99.00	0.00	0.0
Weitere Angebote	bisher	ab 11.12.2016	Erhöhung in CHF	Erhöhung in %
Junior-Karte	30.00	30.00	0.00	0.0
Kinder-Mitfahrkarte	-	30.00	0.00	0.0
Gleis 7	129.00	129.00	0.00	0.0
Gleis 7 + Halbtax	304.00	304.00	0.00	0.0
Monatskarte zum Halbtax 2. Klasse	410.00	420.00	10.00	2.4
Monatskarte zum Halbtax 1. Klasse	670.00	690.00	20.00	3.0
Monatsklassenwechsel GA Normal	215.00	225.00	10.00	4.7
Monatsklassenwechsel GA Ermässigt	160.00	165.00	5.00	3.1
Normaltarif T600 1. Klasse				2.5%
Normaltarif T600 2. Klasse				2.5%
Streckenabo T650 1. Klasse				2.5%
Streckenabo T650 2. Klasse				2.5%



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Zusatzvereinbarung zur Einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014

zwischen

Swissgas, Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas
Grütlistrasse 44,
8002 Zürich

nachfolgend „**Swissgas**“

sowie

Gaznat SA Société pour l'Approvisionnement et le Transport du Gaz Naturel en Suisse Romande
Av. Général Guisan 28,
1800 Vevey

Erdgas Zentralschweiz AG
Industriestrasse 6,
6005 Luzern

Gasverbund Mittelland AG
Untertalweg 32,
4144 Arlesheim

Erdgas Ostschweiz AG
Bernerstrasse,
8064 Zürich

nachfolgend „**die Regionalgesellschaften**“

alle gemeinsam nachfolgend „**HD-Gasnetzbetreiber**“



und dem

Preisüberwacher
Stefan Meierhans
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

betreffend

Netznutzungsentgelte des schweizerischen Hochdruck-Erdgasnetzes



A. Präambel

- (1) Gemäss der einvernehmlichen Regelung zwischen den Hochdruck-Gasnetzbetreibern und dem Preisüberwacher (nachfolgend Vereinbarungspartner) vom Oktober 2014 orientiert sich der durchschnittliche Kapitalzinssatz (WACC) für die Hochdruck-Erdgasnetze an dem vom Bundesrat festgelegten WACC für Stromnetze. Ein Zuschlag von 0.2 Prozentpunkten wurde aufgrund der voraussichtlich fünfjährigen Dauer der einvernehmlichen Regelung gewährt. Im Resultat wurde ein WACC von 4.9% für die Dauer der einvernehmlichen Regelung festgesetzt. Dieser WACC soll gemäss Präambel der einvernehmlichen Regelung angepasst werden, wenn der Bundesrat die Herleitungsmethodik zur Bestimmung des WACC in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) ändert.
- (2) Aufgrund des historisch tiefen Zinsniveaus hat der Bundesrat am 4. Dezember 2015 entschieden, die Vorgaben für die Berechnung des Kapitalzinssatzes (WACC) für Investitionen in Stromnetze in der StromVV anzupassen. In der Folge hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den WACC für das Tarifjahr 2017 auf 3.83% festgelegt (vgl. Pressemitteilung des UVEK vom 23. Februar 2016). Damit stellt sich die Frage, ob der WACC der HD-Gasnetzbetreiber entsprechend anzupassen sei.
- (3) Diese Frage wurde von den Vereinbarungspartnern unterschiedlich beurteilt. Der Schriftenwechsel zwischen den Vereinbarungspartnern zeigte, dass die einvernehmliche Regelung je nach Würdigung der Argumente und Begriffe rechtlich unterschiedlich ausgelegt wird. Um eine langwierige gerichtliche Auseinandersetzung zu verhindern, mit deren rechtskräftigem Abschluss unter Umständen erst nach Ablauf der Restlaufzeit der einvernehmlichen Regelung zu rechnen wäre, suchten die Vereinbarungspartner nach einer Einigung.
- (4) Eine Einigung bezüglich der Auslegung der bestehenden einvernehmlichen Regelung konnte nicht gefunden werden. Um eine rechtssichere Situation zu schaffen, einigten sich die unterzeichnenden Vereinbarungspartner aber darauf, die strittige Bestimmung des Kapitalkostensatzes für die Restlaufzeit der einvernehmlichen Regelung einvernehmlich klar zu formulieren.
- (5) Die HD-Gasnetzbetreiber machten im Rahmen der Verhandlungen geltend, für sie sei die Zinssenkung im analogen Strombereich nicht voraussehbar gewesen, und sie hätten sich entsprechend auch nicht darauf einstellen bzw. vorbereiten können. Vor diesem Hintergrund dienten die Verhandlungen der Suche nach einem Kompromiss, der einen zumutbaren Pfad beinhaltet, welcher schrittweise zur Zielgrösse führt. Damit konnte dem Anliegen der Branche einer schrittweisen Annäherung, die eine Anpassung bei den Gasnetzbetreibern an die neuen Rahmenbedingungen in zumutbarer Weise ermöglicht, und gleichzeitig langwierige und kostspielige Rechtshändel vermeidet, Rechnung getragen werden.
- (6) Dieses Vorgehen trägt aus Sicht des Preisüberwachers der aktuellen Situation Rechnung, ohne ein Präjudiz zu schaffen. Im Falle einer Nachfolgeregelung (einvernehmliche Regelung, gesetzliche Lösung) ist die Höhe des WACC neu festzulegen. Der Preisüberwacher geht davon aus, dass bis zum Ende der Dauer der einvernehmlichen Regelung sowohl die Massnahmenpakete der Energiestrategie 2050 des Bundes als auch ein allfälliges neues Gasmarktgesetz festgelegt oder zumindest weitestgehend beraten sind, was die Rechtsunsicherheit bezüglich der künftigen Regulierung von Gasnetzen verringert und eine neue Einschätzung des WACC nötig macht.
- (7) Die vorliegende Vereinbarung stellt eine Ergänzung der bestehenden einvernehmlichen Regelung zwischen den unterzeichnenden Betreibern von Hochdruck-Erdgasnetzen und



dem Preisüberwacher vom Oktober 2014 dar. Neu geregelt wird der Kapitalkostensatz. Ebenfalls wird die Gültigkeitsdauer einvernehmlich um 9 Monate verlängert, falls das geplante Gasmarktgesetz nicht vorher in Kraft tritt.

B. Vereinbarte Anpassungen in der Einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014

- (8) Die unterzeichnenden Betreiber von Hochdruck-Erdgasnetzen (HD-Gasnetzbetreiber) und der Preisüberwacher vereinbaren Folgendes:
- (9) Randziffer (6) der einvernehmlichen Regelung wird ersatzlos aufgehoben.
- (10) Randziffer (12d) der einvernehmlichen Regelung wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Die Höhe des kalkulatorischen Kapitalkostensatzes (WACC), der in die Berechnung der Netznutzungsentgelte der HD-Gasnetzbetreiber gemäss der Einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014 einfließt, wird nominal wie folgt festgelegt:

4.9 % vom 1.10.2016 bis 30.9.2017

4.7 % vom 1.10.2017 bis 30.9.2018

4.5 % vom 1.10.2018 bis 30.9.2019

4.23 % vom 1.10.2019 bis 30.9.2020

Sollte aufgrund der Zinsentwicklung während der Laufzeit der einvernehmlichen Regelung die Differenz zwischen WACC für HD-Gasnetze gegenüber dem WACC Wert für Stromnetze 0.2 % unterschreiten, erfolgt automatisch eine entsprechende Anpassung des WACC für HD-Gasnetze so, dass der WACC für HD-Gasnetze ab der nächsten Abrechnungsperiode wieder 0.2 % über demjenigen der Stromnetze liegt.

Ansonsten gelten die oben festgelegten Kapitalkostensätze.

- (11) Die einvernehmliche Regelung vom Oktober 2014 inklusive der vorliegenden Zusatzvereinbarung zur einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014 gilt neu und wird vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen nicht mehr angepasst bis zum Inkrafttreten des geplanten Gasversorgungsgesetzes, längstens aber bis am 30.9.2020. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien verlängert werden.



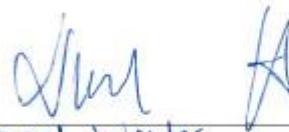
Bern, September 2016

Der Preisüberwacher


 Stefan Meierhans

für Swissgas


 Christoph Stübli


 Josef Winder

für Gaznat SA


 Philippe Reithler

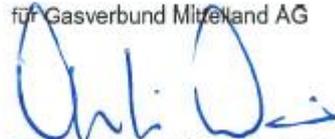

 Rene Zurb

für Erdgas Zentralschweiz


 Hans Jakob Vetsch

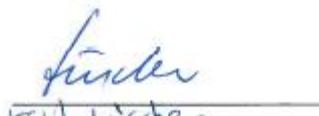

 Stefan Marti

für Gasverbund Mittelland AG


 André Dose


 Hans Koch

für Erdgas Ostschweiz AG


 Kurt Lüscher


 Andreas Suliger

Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.01.2016
Recommandations au sens des articles 14 et 15 LSPr depuis le premier janvier 2016
Raccomandazioni secondo art. 14 e 15 LSPr dal 01.01.2016

Datum Date Data	Empfänger Destinataire Destinatario	Thema Thème Tema
11.01.2016	Commune de Servion	Règlement sur l'évacuation et l'épuration des eaux
11.01.2016	Municipalité de Suchy	Modification du règlement communal pour la distribution d'eau potable
12.01.2016	Gemeinde Stetten	Tarifanpassung im Bereich Abwasser
12.01.2016	Municipalité de Concise	Modification du règlement communal pour la distribution d'eau potable
12.01.2016	Municipalité de Concise	Modification du règlement communal pour l'évacuation et l'épuration des eaux
12.01.2016	Regierungsrat Kt. GL	Baserate 2012 zw. Klinik im Park ZH und alle KK
14.01.2016	Gemeinderat Horw	Neue Vollzugsverordnungen zum Siedlungsentwässerungs- und Wasserversorgungsreglement
15.01.2016	Gemeinerat Ennetmoos	Tarifanpassung im Bereich Wasserversorgung
29.01.2016	Regierungsrat Kt. LU	Baserates 2012-2016 zw. Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil und Tarifsuisse AG
02.02.2016	Conseil fédéral	Prix plafonds dans le cadre du service universel en matière de télécommunications
03.02.2016	Municipalité d'Avenches	Modification du règlement communal pour la distribution d'eau potable
09.02.2016	Ville de Sion	Tarif de gestion des déchets
09.02.2016	Schweizerischer Bundesrat	Kostenübernahme der Beschau im Zollwesen
11.02.2016	Regierungsrat Kt. GL	Baserate ab 2014 zw. Kantonsspital Glarus und HSK
12.02.2016	Conseil d'Etat du ct. VD	Emoluments des notaires vaudois
17.02.2016	Regierungsrat Kt. SZ	Baserates 2012-2014 zw. Hirslanden Klinik im Park ZH und HSK
19.02.2016	Gouvernement jurassien	Baserate 2016 entre l'Hôpital du Jura et Tarifsuisse AG
22.02.2016	Regierungsrat Kt. ZH	Baserate 2016 zw. Kinderspital ZH und HSK
24.02.2016	Bezirksrat Gersau	Teilrevision des Abwasserreglements
26.02.2016	Consiglio di Stato ct. TI	Baserate dal 2012 tra la Clinica Hirslanden Im Park e HSK
02.03.2016	Gemeinde Rorbas	Nachtparkgebühren in der Gemeinde Rorbas
03.03.2016	Conseil d'Etat de la République et canton de Genève	Tarif provisoire (baserate 2016) Hôpitaux Universitaires de Genève
11.03.2016	Regierungsrat Kt. AG	Baserate 2016 zw. Regionalspitälem und HSK
16.03.2016	Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève	Emoluments des notaires genevois
17.03.2016	Consiglio di Stato ct. TI	Baserate 2012-2017 tra la Fondazione Cardiocentro Ticino e Tarifsuisse AG / HSK
18.03.2016	Regierungsrat Kt. ZH	Baserates 2012-2016 zw. Stadtspital Triemli und Tarifsuisse AG

24.03.2016	Gemeinderat Heimberg	Wasser- und Abwassergebühren
30.03.2016	Commune de Boumens	Nouveaux tarifs pour la distribution d'eau ainsi que pour l'évacuation et l'épuration des eaux
07.04.2016	Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel	Baserate 2016 entre l'Hôpital Neuchâtelois et Tarifsuisse AG
07.04.2016	Département de la formation et de la sécurité ct. VS	Gebühren von kantonalen Strassenverkehrsämtern: Verletzung des Kostendeckungsprinzips
07.04.2016	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Kt. GR	Gebühren von kantonalen Strassenverkehrsämtern: Verletzung des Kostendeckungsprinzips
07.04.2016	Sicherheitsdirektion Kt. BL	Gebühren von kantonalen Strassenverkehrsämtern: Verletzung des Kostendeckungsprinzips
07.04.2016	Sicherheit- und Justizdepartement Kt. SG	Gebühren von kantonalen Strassenverkehrsämtern: Verletzung des Kostendeckungsprinzips
07.04.2016	Département de l'environnement, des transports et de l'agriculture ct. GE	Emoluments perçus par les offices cantonaux de la circulation routière : violation du principe de la couverture des coûts
07.04.2016	Dipartimento delle istituzioni ct. TI	Imposte e tasse riscosse dagli uffici cantonali della circolazione: violazione del principio di copertura dei costi
11.04.2016	Ville de La Tour-de-Peilz	Nouveaux tarifs d'évacuation et d'épuration des eaux
18.04.2016	Municipalité de Burtigny	Les tarifs pour l'évacuation et l'épuration des eaux
26.04.2016	Commune d'Evolène	Places de stationnement payantes
10.05.2016	Departement Volkswirtschaft und Inneres Kt. AG	Open Data in der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Land- und Forstwirtschaftsdepartement Kt. AI	Open Data in der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Departement Bau und Volkswirtschaft Kt. AR	Open Data in der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Kt. BE	Open Data in der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kt. BL	Open Data in der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Bau- und Verkehrsdepartement Kt. BS	Empfehlung für die Gebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Departement Bau und Umwelt Kt. GL	Open Data in der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Kt. GR	Open Data in der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Raum und Wirtschaft Kt. LU	Open Data in der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Amt für Raumentwicklung Kt. NW	Open Data in der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Volkswirtschaftsamt Kt. OW	Open Data in der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kt. SG	Open Data in der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Amt für Geoinformation Kt. SH	Open Data in der amtlichen Vermessung

10.05.2016	Amt für Geoinformation Kt. SO	Open Data in der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Amt für Geoinformation Kt. TG	Open Data in der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Amt für Raumentwicklung Kt. UR	Open Data in der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Grundbuch- und Vermessungsamt Kt. ZG	Open Data in der amtlichen Vermessung
10.05.2016	Amt für Raumentwicklung Kt. ZH	Open Data in der amtlichen Vermessung
17.05.2016	Commune de Martigny- Combe	Les nouveaux règlements pour la distribution d'eau potable ainsi que pour l'évacuation et l'épuration des eaux
19.05.2016	République et canton de Neuchâtel	Libre accès aux données de la mensuration officielle
19.05.2016	Canton du Valais	Libre accès aux données de la mensuration officielle
19.05.2016	République et canton du Jura	Libre accès aux données de la mensuration officielle
19.05.2016	Dipartimento delle finanze e dell'economia Cantone Ticino	Libero accesso ai dati pubblici nell'ambito della misurazione ufficiale
20.05.2016	Regierungsrat Kt. ZH	Baserates 2016-2018 zw. Verband Zürcher Krankenhäuser und HSK
20.05.2016	Regierungsrat Kt. ZH	Baserates 2016-2018 zw. Verband Zürcher Krankenhäuser und Tarifsuisse AG
20.05.2016	Regierungsrat Kt. ZH	Baserate 2016-2018 zw. Verband Zürcher Krankenhäuser und CSS
24.05.2016	Regierungsrat Kt. BE	Baserates 2016 zw. Verband diespitäler.be und HSK
25.05.2016	Regierungsrat Kt. GR	Baserates 2014-2016 zw. Bündner Spital- und Heimverband und HSK
27.05.2016	Regierungsrat Kt. ZH	Baserate 2016 zw. Klinik Lengg AG und HSK
27.05.2016	Regierungsrat Kt. BS	Baserates und TP zw. Spitäler Kanton BS 2012-2018 und HSK und Tarifsuisse AG
27.05.2016	Regierungsrat Kt. LU	Baserate 2016 zw. Klinik St. Anna Luzern und HSK
27.05.2016	Regierungsrat Kt. SO	Baserates 2016-2017 zw. Solothurner Spitäler AG und Tarifsuisse AG
13.06.2016	Municipalité de Bercher	Projet de règlement communal sur la distribution de l'eau
15.06.2016	Regierungsrat Kt. SZ	Tagespauschalen 2015 zw. Psychiatrie Seeklinik Brunnen und HSK
15.06.2016	Commune de Penthelaz	Les tarifs pour l'approvisionnement d'eau
21.06.2016	Stadtrat Luzern	Erhöhung der Maximalansätze beim Taxitarif der Stadt Luzern
06.07.2016	Conseil d'Etat du ct. VD	Baserate SwissDRG entre CHUV et HSK
07.07.2016	Gemeinderat Horgen	Fernwärmearif der Gemeinde Horgen
18.07.2016	Regierungsrat Kt. ZH	Baserates 2012-2016 zw. Klinik Hirslanden Zürich und Tarifsuisse AG
19.07.2016	Gemeinderat Küsnacht	Neues Gebührenmodell Abwasser
21.07.2016	Commune de Morges	Modification des tarifs pour la distribution de l'eau
29.07.2016	Consiglio di Stato ct. TI	Baserate dal 2016 tra EOC e HSK ct. TI

05.08.2016	Municipalité de Belmont-sur-Lausanne	Les tarifs d'assainissement des eaux usées
09.08.2016	Amt für Natur und Umwelt Kt. GR	Erhöhung der Abwassergebühren der Stadt Chur
15.08.2016	Regierungsrat Kt. GR	Baserates 2014-2016 zw. Bündner Spital- und Heimverband und HSK
16.08.2016	Municipalité de Rossinière	Recommandation adaptée concernant l'annexe «B» au règlement communal sur la collecte, l'évacuation et l'épuration des eaux usées et claires
18.08.2016	Regierungsrat Kt. AR	Baserate ab 2016 zw. Spitalverband SVAR und HSK
18.08.2016	Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève	Baserate 2016 entre HUG et tarifsuisse sa
23.08.2016	Regierungsrat Kt. SZ	Tarmed TPW 2014 zw. Schwyzer Spitäler und Tarifsuisse AG
30.08.2016	Regierungsrat Kt. LU	Baserates 2012-2017 zw. Klinik St. Anna und Tarifsuisse AG
01.09.2016	Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins	La proposition des sociétés de gestion concernant le tarif commun 3a (TC 3a)
01.09.2016	Commune de Port-Valais	Le nouveau règlement d'eau du Village des Evouettes
09.09.2016	Departement Gesundheit und Soziales Kt. AG	Beantragte Tarifierhöhung des Aargauer Kaminfegeverbandes
14.09.2016	Gemeinderat Beatenberg	Abfallgebühren der Gemeinde Beatenberg
22.09.2016	Commissione della legislazione Servizi del Gran Consiglio Bellinzona	Introduzione della tassa sul sacco cantonale e revisione della LALPAmb
05.10.2016	Staatskanzlei Kt. AG	Tarifvertrag zw. Spital Zofingen AG und CSS 2016-2018
05.10.2016	Staatskanzlei Kt. AG	Tarifvertrag zw. Kreisspital Freiamt und CSS 2016-2018
05.10.2016	Staatskanzlei Kt. AG	Tarifvertrag zw. Gesundheitszentrum Fricktal AG und CSS 2016-2018
05.10.2016	Gemeinderat Büttenhardt	Abfallgebühren der Gemeinde Büttenhardt
19.10.2016	Gemeinderat Höri	Geplante Erhöhung der Nachtparkgebühren in der Gemeinde Höri ZH
20.10.2016	Gemeinderat Sins	Abfallgebühren der Gemeinde Sins
27.10.2016	Gemeinderat Hombrechtikon	Geplante Wassergebühren
28.10.2016	Commune d'Echichens	Les nouveaux tarifs de distribution de l'eau
04.11.2016	Gemeinde Barga	Geplante Abwassergebühren
08.11.2016	Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins	La proposition des sociétés de gestion concernant le tarif A Radio (Swissperform)
18.11.2016	Commune de Chevroux	Les tarifs de distribution de l'eau
22.11.2016	Gemeinde Barga	Anpassung der Empfehlung vom 04.11.2016

23.11.2016	Regierungsrat Kt. AG	Baserates 2012-2017 zw. Kantonsspitaler Aarau und Baden und Tarifsuisse AG, CSS und HSK
02.12.2016	Gemeinderat Kesswil	Anpassung einmalige und wiederkehrende Wasser- und Abwassergebühren
06.12.2016	Commune d'Eclépens	La nouvelle taxation du nouveau règlement sur l'évacuation et l'épuration des eaux
13.12.2016	Gemeinde Freienbach	Geplante Anschluss- und Benutzungsgebühren Abwasser
16.12.2016	Cumün da Valsot	Abwassergebühren
16.12.2016	Commune de Nendaz	Le nouveau règlement communal sur la distribution de l'eau
20.12.2016	Commune d'Orbe	Le nouveau règlement communal sur la distribution de l'eau
22.12.2016	Commune de Villeneuve	Le nouveau règlement communal sur la distribution de l'eau

PREISÜBERWACHUNG

Preisüberwacher:	Meierhans Stefan, Dr. iur.
Stellvertreter:	Niederhauser Beat, lic. rer. pol.
Büro des Preisüberwachers:	
Leiter:	Niederhauser Beat, lic. rer. pol.
Stellvertreter:	Lanz Rudolf, Rechtsanwalt
Wirtschaftsdienst:	Christoffel Jörg, lic. rer. pol. Engelberger Kaspar, B.A. in Economics Fankhauser Stephanie, lic. oec. publ. Fierri Maira, lic. rer. pol. Iseli Simon, M.A. in Economics Josty Jana, Dipl.-Kffr. Jung Manuel, lic. rer. pol., Leiter Gesundheit Lüdi Greta Meyer Frund Agnes, lic. rer. pol., Leiterin öV, Wasser/Abwasser, Banken/Versicherungen Michel Julie, Dr. rer. pol. Pannatier Véronique, lic. ès. sc. éc. Pfister Simon, lic. rer. pol., Leiter Energie, Post, Telekom und Agrarwirtschaft Rüfenacht Zoé Trüb Mirjam, M.A. in Economics Wasmer Malgorzata, Dr. rer. pol. Zanzi Andrea, lic. sc. pol., MASBA
Leiter Recht und Information:	Lanz Rudolf, Rechtsanwalt
Rechtsdienst:	Josephides Dunand Catherine, avocate Leuenberger Manuela, Fürsprecherin Zybach Sarah, Rechtsanwältin
Sekretariat:	Guggisberg Antoinette Häubi Sandra
Adresse:	Preisüberwachung Einsteinstrasse 2 3003 Bern Tel. 058 / 462 21 01; Fax 058 / 462 21 08 Internet: www.preisueberwacher.admin.ch www.monsieur-prix.admin.ch www.mister-prezzi.admin.ch